

Die Gewerkschaft

Zeitung zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Anstellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Rедакция и Экспедиция: Berlin W.57
Winterfeldstr. 24 (Редактор: Emil Dittmer)
Газетный кабинет: Am Gänsemarkt Nr. 2746

Staats- und Gemeindepeliche
betriebe sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Abendungszeitung
jeweil 14 tägiger Beilage: Die Sanitätsarbeiter

Zum 10. Gewerkschaftskongress Deutschlands.

II. Richtlinien und Arbeiterräte.

Die Konferenz der Verbandsvorstände hat am 25. April „Richtlinien“ beschlossen, die wir bereits im Wortlaut in der „Gewerkschaft“ veröffentlicht haben.

Es ist der Versuch, im müsten Chaos dieser trüben Zeit ein Programm aufzustellen, das dazu dient, soll, eine Richtlinie für die Wirtschaftlichkeit der Gewerkschaften in Gegenwart und Zukunft zu schaffen.

Während im ersten Absatz der Richtlinien in kurzen Zügen dargestellt wird, welche Aufgaben und Leistungen die Gewerkschaften während der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion zu erfüllen hatten, wird im zweiten Absatz festgestellt, daß am Vorabend der Revolution die Unternehmter bereits von den Gewerkschaften zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen waren. Insbesondere war der Weg der wirtschaftlichen Demokratie beschritten durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik behandelt werden. Damit sind aber die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf muß deshalb fortgesetzt werden!

Weiter wird die Revolution als Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Macht der Arbeiterklasse bezeichnet. Das Wirtschaftsleben drängt zur Gemeinwirtschaft unter fortwährendem Abbau der Privatwirtschaft.

Hier wäre wohl die kritische Bemerkung am Platze, daß das Tempo dieses Entwicklungsprozesses allgemein etwas sehr langsam vor sich geht.

Im vierten Absatz wird das Bekennnis zum Sozialismus als der höheren volkswirtschaftlichen Organisationsform abgelegt unter Hinweis auf die unentbehrliche Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Sozialisierung sowie der Vorarbeiten durch Kollektivverträge und zur Betriebsdemokratie.

Aber auch im Zeitalter des Sozialismus bleiben die Gewerkschaften notwendig. Sie haben das Interesse der Arbeitnehmer gegenüber der Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Unsern Kollegen brauchen wir eigentlich über diese Selbstverständlichkeit keine längere Vorlesung zu halten, weil sie aus langjähriger Erfahrung wissen, daß Gemeinde und Staat nicht ohne Druck und Stoh die nötige Einigkeit für soziale Forderungen besitzen.

Beachtenswert ist die Forderung im zweiten Teil des fünften Absatzes, wonach die gewerkschaftlichen Unterstützungs-Einrichtungen allmählich abgebaut werden können mit der Verbesserung der gemeindlichen und staatlichen Hilfsorganisationen für Erwerbslose, Kranke, Invaliden usw. Uns will indessen bedürfen, als sei der Termin für diesen Abbau noch rechtlich weit im Felsel. In der Tat haben bislang fast alle

Generalversammlungen einen Ausbau ihrer Unterstützungs-Einrichtungen vorgenommen, allerdings erreicht er bei weitem nicht den Ausgleich im stark gesunkenen Wert des Geldes.

Die Interessengegensätze werden auch weiterhin bestehen, und selbst bei Ausbau des schiedsgerichtlichen Verfahrens können die Arbeitnehmer nicht auf das Streitrecht verzichten.

Im 7. Absatz werden dann Betriebsräte als Arbeiterversetzung gefordert, die im Einvernehmen mit den Gewerkschaften arbeiten sollen. Hierüber wird weiter unten noch einiges zu sagen sein.

Soll die im Absatz 8 geforderte politische und religiöse Toleranz konsequent durchgeführt werden, so muß manches Geheimnis von heute verurteilt werden. Über die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit, jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin für die gewerkschaftliche Zentralorganisation zu gewinnen, besteht ja eigentlich sonst kaum eine Meinungsverschiedenheit.

Den aus „Urwahlen mit bürgerlicher Gliederung“ hervorgehenden Arbeiterräten soll auch die Aufgabe zufallen, die bisher den Gewerkschaftskartellen zufand. Die neuen Ortsausschüsse des A. D. Gewerkschaftsbundes (bisher Kartelle) sollen nur noch rein gewerkschaftliche Tätigkeit entfalten.

Ob die „bürgerliche Gliederung“ streng innezuhalten ist oder nicht doch besser nach Betrieben vor sich geht, ist eine wichtige Frage, die von uns für die Gemeinde- und Staatsbetriebe zum mindesten in letzterem Sinne bis jetzt bejaht wird.

Es werden weiter Arbeiterversetzung für größere Betriebe und das Reich gefordert, die auch die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen behandeln sollen (in Gemeinschaft mit Betriebsleitern) als Wirtschaftskammern. Sie sollen nicht nur einstellige Gesetzentwürfe ausspielen und begutachten, sondern auch durch Kontrolle usw. auf die Durchführung hinwirken.

Im letzten (11.) Absatz wird dann ansehnandergelegt, daß die Gewerkschaften die Führung einer zielbewußten Arbeiterschaft in Händen behalten müssen. Sie sollen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen in der Arbeiterschaft zu verbreiten.

Mit anderen Worten: der bisherigen Ausklärungs- und Bildungsarbeit der Gewerkschaften muß eine wesentlich erweiterte Stufe aufgelegt werden. Hier ist seit 1911, dem Dresdenner Gewerkschaftskonvent, zwar in mancherlei Hinsicht und geschrieben worden, aber die ernste, systematische Bildungsarbeit unterblieb doch immer wieder aus Mangel an Zeit und an Kräften und nicht zuletzt auch, weil die ent-

scheidenden Instanzen selber zu überloftet waren und die Bedeutung der Durchbildung dadurch nicht immer hinreichend genügt worden ist. Es ist reichlich spät, daß man einzuschreiten beginnt, so kann es nicht weitergehen. Ob es schon zu spät ist, wird Nürnberg lehren.

Alles in allem läßt sich aber doch wohl sagen, daß die vorstehend skizzierten Richtlinien durchaus als Grundlagen für die Fortentwicklung der Gewerkschaften in Theorie und Praxis dienen können.

Man hat in dieser Zeit, da alte und neue Schlagworte heben Kurs haben, von „verknüpfter Gewerkschaftsbürokratie“ usw. geworden. Wir sind der Meinung, bei allen kritischen Verbehalten im einzelnen, daß das neue Gewerkschaftsprogramm sich durchaus schen lassen kann, als im Geiste der neuen revolutionären Zeit gedacht und gewollt. Wir kennen sogar manchen unentwegten Gewerkschaftskritiker im parteiengesättigten Lager der drei sozialistischen Parteien, der bislang weder für so weitgreifende Ideen eingetreten ist, noch sonst wesentlich positive Vorschläge zu machen wußte. So findet der Nürnberger Kongreß eine gute Basis für gründliche und fruchtbbringende Arbeit auf diesem Gebiet.

* * *

Zu den Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte, die wir bereits in der „Gewerkschaft“ veröffentlichten, ist nur noch wenig hinzuzufügen. Wir haben uns wiederholt und eindringlich für den Ausbau des Rätesystems auf wirtschaftlicher Grundlage ausgesprochen. Wir halten ferner die Mitwirkung der Arbeiterräte auch bei sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen für erforderlich und zweckdienlich.

Voraussetzung dafür ist freilich eine bessere Schulung der einzelnen Arbeiterräte durch systematische Bildungsarbeit. Auch hier kommen wir also zu dem gleichen Resultat wie bei der gesamten Gewerkschaftsarbeit überhaupt! Genau wie die jüngst neu gewählten Gewerkschaftsmitglieder einer gründlichen Einzelbearbeitung bedürfen, um Ziele und Ideale der freien Gewerkschaften sich ganz zu eigen zu machen, müssen auch die mit den Revolutionswogen empfahlenen Arbeiterräte erzieherisch erfaßt und beeinflußt werden. Sie bedürfen aber nicht nur der gewerkschaftlichen und politischen Schulung, sondern, — und vor allen Dingen — des Einblicks in die technischen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten jeder ihrer Maßnahmen. Sie müssen als die berufenen Kontrollorgane der Arbeiterschaft mit Verständnis, ja mit Liebe und Sorgfalt, den Wirtschaftsmechanismus studieren und so eine Einsicht in den Produktions- und Konsumptionsprozeß gewinnen, die — wer kann es leugnen? — heute noch fast völlig fehlt!

Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dürfen wir hoffen, dem schwer daniederliegenden Wirtschaftsleben beizukommen und der Arbeitsnot zu steuern.

Das Arbeitslosenproblem der jüngsten Zeit ist bekanntlich nicht mit dem früheren Zeiten zu vergleichen. Einstens: Arbeitslosigkeit infolge Überproduktion und Unterkonsumtion; heute: Arbeitslosigkeit, weil die Rohstoffe fehlen und der Unternehmungsgeist durch das verrückte Hindenburg-Programm (heute darf man ja den richtigen Ausdruck dafür prügen) nicht mehr angepeitscht wird, das heißt die Profite der Unternehmer sind seit der Revolutionszeit nicht mehr unbegrenzt, sondern die Arbeiter fordern und erringen sich ihren Anteil. Das führte auf der andern Seite ohne Zweifel zu mindestens indirekter Unternehmertabotage. Sie wollen „leider in Ruhe ihr Geld verbrauchen“ als sich „fortdauernd mit den ungebärdigen Arbeitern herumzersetzen“, wie es schön in der Unternehmerpresse heißt.

Gernach, ihr Herren! Sobald die deutsche Arbeiterschaft das erste überstanden und den Frieden erhält auf lebens-

fähiger Basis, wird sie mit euch abrechnen und der planmäßigen Gemeinwirtschaft die freie Bahn öffnen. Dazu sollen uns im besonderen die Arbeiterräte verhelfen!

Wir haben seinerzeit die Leitjahr über Arbeiterräte abgedruckt, wie sie vom 2. Rätekongreß in Berlin gegen die Stimmen der U. S. P. D. und Kommunisten angenommen worden sind. Der sozialdemokratische Parteitag in Weimar hat in diesen Tagen neben den Einzheimerischen Thesen folgende Leitjahr beschlossen, die wir unsern Lesern zur weiteren Orientierung unterbreiten:

„Das Ziel der Sozialdemokratie ist planmäßige Erziehung und Versorgung mit allgemeiner Arbeitspflicht und maßgebender Mitwirkung der Arbeitenden an der Leitung der Wirtschaft. Dieses Ziel ist nicht durch bloße Aktion, noch weniger durch planlose Kultur, sondern nur auf dem Wege der durch die öffentliche Verwaltung zu siedelnden wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung zu erreichen. Der Weg dazu besteht in Ausbildung und Entwicklung der Demokratie durch Erziehung und Organisation der Massen, nicht in der Errichtung einer neuen, gewaltsamen, alten Gefahren der Unzulänglichkeit und Korruption ausgeglichenen Kinderheitsgesellschaft.“

Auf wirtschaftlichem Gebiet steht die Partei, wie sie immer getan und seit 1919 in umfassenden Gesetzesvorschriften bestanden hat, auf dem Boden der gesetzlichen Organisation der Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen, zur Mitbestimmung der Produktion und zur Mitwirkung an der Sozialisierung der Wirtschaft. Die Förderung und das Streben nach gesetzlicher Anerkennung der Gewerkschaften, der Arbeiterausschüsse, Arbeiter- und Angestelltenlager in dieser Richtung.

Die seit der Revolution in den Vordergrund gerückten Arbeiterräte und Angestelltenräte sind berufen, innerhalb der Betriebe im Einklang mit den Gewerkschaften die Arbeiterräte wahrezunehmen, für die Verbesserung des gesetzlichen Arbeitsschutzes und der Tarifvereinbarungen zu sorgen, Einblick in die Betriebsvorgänge zu nehmen und das Recht der Mitbestimmung in persönlichen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten auszuüben. Den Räten der öffentlichen Beamten sind hingemahnt gleiche Rechte einzuräumen.

Zur Erfüllung der über den Betrieb hinausgehenden gemeinsamen Arbeiterangelegenheiten, zur Vereinbarung der allgemeinen Arbeits- und Lohnbedingungen wie zur Gründung ständiger wirtschaftlicher und geistiger Aufgaben sind weiterhin die Gewerkschaften und als deren Organe die örtlichen und die nach Wirtschaftsgrenzen zu gliedern den Bezirks- bzw. Landesarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat berufen.

Zolangt und soweit die demokratische Organisation der politischen Orts- und Kreisverbände noch nicht durchgeführt ist, muß diesen Arbeiterräten, als Klasseorganen der Arbeiter, nominell den Kreisarbeiterräten auf dem Lande, ein Kontroll- und Einspruchrecht gegenüber den Behörden, den Klasseorganen der Bevölkerung, zustehen. Gegenstehende Behörden sind abweichen.

Zur Erfüllung der gemeinsamen wirtschaftlichen Aufgaben sind örtlich und berufs-mäßig gegliederte Wirtschaftsräte zu bilden. Sie sind nicht namentlich partizipativ, sondern mit Rücksicht auf Zahl und Bedeutung aus Unternehmen, Arbeitern und Angestellten sowie aus freien Berufsschäften, Vertretern der Wissenschaft und der sozialen Interessen zu zusammensetzen. Sie müssen auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens als beratende, vorbereitende und ausführende Organe, deren durch sie und Behörden auch Verordnungs- und Verwaltungsbeschlüsse zu übertragen sind.

Die Landesarbeitsräte und der Reichswirtschaftsrat sind berufen, Gerechtsame wirtschaftlichen und sozialen Charakters vor ihrer Einbringung bei den gesetzgebenden Körpern zu begutachten. Sie können selbst solche Gesetzesvorschläge vorlegen und im Reichstag und den Landtagen durch Beauftragte vertragen lassen. Das selbe Recht ist den Landesarbeiterräten und dem Reichsarbeiterrat zugeschrieben.

Um die Rechte der Verbraucher zu wahren und den Missbrauch der wirtschaftlichen Organisation zur Preissteigerung zu verhindern, sind Vertreter der Verbraucher, vornamentlich der Konsumgenossenschaften und der Gemeinden in die Wirtschaftsräte zu berufen. Preissteigerungen haben unter parlärischer Mitwirkung dieser Vertreter zu erfolgen.

Eine Mitwirkung der Arbeiter- und Wirtschaftsräte an der allgemeinen Gesetzgebung und Verordnungsmaßnahmen in Reich, Staat und Gemeinde, bis zu einem verbindlichen zwei- und Mehrkammersozialen führen müsse, lehnt der Parteitag ab.“

Wohin wir blicken: rascher, überallhender Wechsel. Überall Revolution. Auf wissenschaftlichem, ökonomischem, politischem Gebiet rücksichtloser Bruch mit dem Alten. Herabstürzen der alten Dogmen, Theorien, Systeme, Formen, Autoritäten wer darf da von Heiligkeit des Bestehenden reden? Wer kann dem Augenblick gebieten, zu neuerwerben? Was war, ist nicht mehr, und was ist, wird bald nicht mehr sein.

Wilhelm Liebknecht.

Unser Verband am Schlusse des 58. Kriegsmonats.

(Nach dem Stande vom 1. Juni 1919.)

Über 200 000 Mitglieder!

Was wir in den vergangenen Monaten erhofft, ist nun Tatsache geworden. Das zweite Hundertausend Mitglieder haben wir mit dem Schluss des Monats Mai nicht nur vollendet, sondern bereits überschritten. 202 587 Mitglieder wurden nach den statistischen Ermittlungen für den Monat Mai aus rund 400 Filialen gemeldet. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat mit 187 734 Mitgliedern wiederum eine recht erfreuliche Steigerung in den Mitgliedszahlen und bedeutet zugleich auch, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit einer starken Front im Wirtschaftskampf in immer größere Kreise der südlichen Arbeiter dringt. Die freie Not der kommenden Zeit wird auch bald den letzten unsere Kollegen und die lebte Kollegin in den Betrieben und Institutionen der Gemeinden davon überzeugen, daß ihre wirtschaftliche Existenz nur in der Organisation gegen Übermächtig gesichert ist. Die im Monat Mai erreichte Zunahme von rund 15 000 Mitgliedern verteilt sich gleichmäßig, wie in den Vormonaten, auf gewonnene Kollegen und Kolleginnen. Mit 42 660 weiblichen Mitgliedern haben wir den Gesamtorganisationsstand vom 15. August 1914 überholt. Am 1. Juli 1914 war der Organisationsstand der männlichen zu den weiblichen Mitgliedern wie 31 : 1. Heute hat sich das Bild mit 4 : 1 wesentlich zugunsten der weiblichen Mitglieder geändert.

Betrachten wir kurz die Entwicklung der Mitgliedszunahme in den Gauen, so trägt Groß-Berlin mit einer Zunahme von 21 920 Mitgliedern den Löwenanteil davon. Der Gau Frankfurt a. M. mit 16 122 Mitgliedernzunahme steht an zweiter und der Gau München mit 12 537 an dritter Stelle. Gleich starf ist die Zunahme in den Gauen Düsseldorf und Hamburg mit 11 668 bzw. 11 516 und in Breslau mit 10 015 Mitgliedern. Es folgen dann die Gau Hannover, Königsberg, Leipzig und Brandenburg.

Der Gefamtmittelübersicht nach steht der Gau Groß-Berlin an erster Stelle mit 31 239 Mitgliedern. Hamburg mit 18 501 und Frankfurt a. M. mit 18 231 Mitgliedern rangieren an zweiter und dritter Stelle. Nicht weit zurück liegt München mit 16 692 Mitgliedern. Die nächsten Positionen nehmen die Gau Düsseldorf, 14 117 Mitglieder, Breslau 11 375, Leipzig und Hannover mit 10 036 bzw. 10 028 Mitgliedern ein.

Wenig verändert haben sich die Zahlen der noch im Hozes befindlichen Kollegen und deren Ehefrauen und Kinder.

Der Stand der Arbeitslosigkeit bewegt sich in denselben Grenzen wie im Vormonat: 1025 arbeitslose Kollegen und Kolleginnen verzeichnet die Zusammenstellung. Die weiblichen Mitglieder sind an der Arbeitslosigkeit, mit 388 Kolleginnen, prozentual stärker beteiligt als die männlichen Mitglieder. Ist das Organisationsverhältnis der männlichen zu den weiblichen Mitgliedern wie 4 : 1, so ist der Stand der Arbeitslosigkeit der männlichen zu den weiblichen Mitgliedern wie 1½ : 1.

Eine kleine Steigerung ist in den Ausgaben der Haupftasse für Arbeitslosen-, Kraut- und Sterbeunterstützung gegenüber dem Monat April zu konstatieren. Zusammensetzt wurden 43 018,80 M. im Monat Mai, gegenüber rund 37 000 M. des Monats April, für die in der Tabelle eingeführten Unterstützungsarten, als für die Hauptfasse verbraucht, gemeldet.

Für die Krautunterstützung wurden 29 602,10 M., für Arbeitslosenunterstützung 3749,20 M. und für Sterbeunterstützung 1467,50 M. beansprucht.

Der Berichtsmonat bietet das gleiche zufriedenstellende Bild von der Entwicklung der Organisation, wie alle seine Vorgänger des Kalenderjahrs. Das darf und wird etwa nicht erhalten, nur mit verkränkten Armen hantlos der Weiterentwicklung zu barren.

Aufnahmetag	Mitglieder-stand	Neuaufnahmen	Mitglieder-stand-und-Zunahme	Summe	Zugehörige der eingegangenen		Mitglieder
					Ginge-geogene	Ehe-frauen	
1. Juli 1914	54522	—	—	—	—	—	—
15. August 1914	41952	—	1810	10651	8617	18001	581
1. Oktober	37174	—	2779	14568	11508	22117	511
1. Januar 1915	34850	—	3600	16072	12494	24070	528
1. April	31831	—	8906	19296	14706	27898	201
1. Juli	29207	—	3345	21970	16708	32677	72
1. Oktober	27844	—	2684	24044	18137	38600	77
1. Januar 1916	26605	477	2513	25404	19294	37759	232
1. April	26600	627	1985	25997	19662	37714	158
1. Juli	27013	703	1116	26399	20098	38444	56
1. Oktober	26190	555	1025	27307	20845	40154	59
1. Januar 1917	25596	681	645	24291	21500	41548	131
1. April	26380	1391	723	25966	21847	42228	57
1. Juli	27198	1144	1872	25806	21634	42099	40
1. Oktober	30149	1699	4673	29496	21578	40901	25
1. Januar 1918	32925	1298	7302	29949	21320	40643	100
1. April	33197	1601	9622	29447	21414	40194	63
1. Mai	35695	1187	9862	24689	21562	40015	68
1. Juni	36296	1184	10582	28548	21152	39841	41
1. Juli	36489	1315	10559	28597	21155	39584	40
1. August	36582	1040	10886	28545	21042	39248	60
1. September	38082	1726	11989	29449	20984	38884	27
1. Oktober	39754	2296	13688	28456	20848	38781	37
1. November	40981	1772	14824	25556	20767	38464	39
1. Dezember	53896	9884	25934	25360	18873	36001	181
1. Januar 1919	58695	23455	50008	17535	12578	22206	386
1. Februar	11783	24718	78728	10418	6722	12862	703
1. März	14909	20898	101604	8027	4466	7441	1141
1. April	166155	20841	117600	5875	8469	6488	660
1. Mai	157734	18058	138212	5476	8307	5739	1055
1. Juni	202587	13580	148065	5341	3163	5480	1028

* Von hier ab Zunahme.

Gau	Mitgliederzahl am 1. Juni 1919	Mitglieder-stand	Summe	Zugehörige der eingegangenen	Im Mai 1919 auf Rechnung der Haupftasse ausgeschüttete Unterstüttungen			
					an Arbeitslosen-Unterstützung	an Sterbeunterstützung	in Sterbefällen	Gesamtsumme
1. Berlin	9 619	31 239	22 089	9 200	21 620	1171	590	1150
2. Brandenburg	522	7 530	5 399	2 181	7 008	27	8	14
3. Bremen	2 670	5 571	5 021	550	2 901	281	198	166
4. Breslau	1 330	11 275	7 289	4 946	10 018	401	904	501
5. Dresden	2 632	7 833	6 760	1 073	5 201	242	197	250
6. Düsseldorf	2 459	14 117	11 928	2 189	11 668	136	47	79
7. Erfurt	709	3 576	2 932	594	2 817	93	20	60
8. Frankfurt, a. M.	3 109	18 231	15 249	2 042	15 122	425	117	588
9. Hamburg	7 075	18 591	15 087	3 504	11 516	949	702	1198
10. Hannover	1 171	10 028	7 948	2 090	8 857	41	29	57
11. Karlsruhe	795	4 977	4 615	362	4 192	51	8	19
12. Königsberg	1 162	9 507	7 926	2 181	8 945	168	148	17
13. Leipzig	3 301	19 995	8 783	2 232	7 694	259	228	287
14. Lübeck	1 596	6 800	5 670	1 230	5 204	377	101	218
15. Magdeburg	1 330	5 557	4 620	928	4 227	104	58	140
16. Mannheim	2 762	6 637	5 706	932	8 875	185	113	218
17. München	4 145	16 682	12 332	4 350	12 637	198	68	95
18. Nürnberg	2 027	6 219	5 268	954	5 592	262	172	296
19. Stettin	580	2 233	1 805	428	1 658	8	—	—
20. Straßburg	1 909	—	—	—	* 1 009	—	—	—
21. Stuttgart	2 677	4 688	4 106	492	2 011	180	78	187
22. Einzelmitglieder	312	251	169	82	* 61	—	12	47
	54 522	202 587	160 027	42 500	148 065	8341	3163	5480
						3749,20	29 802	10
							9 467	50
							43 018	50

* Rücknahme.

Zarifvertrag der Stadt Naumburg a. S. mit den Arbeitern der Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, der Straßenbahn und des Schlachthofes.

Abgeschlossen am 27. April 1919.

Wäre Wille, die Forderungen einzutragen, am 1. April 1919 beginnen, daß in den entsprechenden Betrieben folgenden Tätigkeiten in drei Gruppen unterteilt sind: 1. Tätigkeiten, die nicht durch die ersten 3 Gruppen, die zweite das Dritte und vierte Gruppe, bzw. nicht durch den ersten zweiten, dritten, vierter Gruppe in den Betrieb einfallen, die als Zweite, Dritte, Vierter, Fünfte in den Betrieb einfallen und Schriftsteller sind, die nicht für einen der 3 Gruppen arbeiten, sondern für andere Betriebe abgestellt sind, so ist die Lohnklasse I 120 Pf., II 140 Pf., III 150 Pf. Straßenbahn.

Lohnklasse II: Die Anfänger seines, Zünfte und Meister des Handwerks, die Schmiede des Eisenbaus 1,20, 1,40, 1,60 Pf. Der Feuermeister erhält in der Regel vom 1. März bis 1. September eine monatlichste Ruhelage von 2,50 bis 2,75 und 2 Pf.

Lohnklasse III: Die Küchenmägde, Küchenmädchen, Bäckerei, Fleischerei des Bäckermeisters, Bäckereimädchen des Bäckermeisters, die Verarbeitung des Biergetränks 1,10, 1,20, 1,30 Pf. Die ersten Küchenmägde erhalten arbeitsmäßig eine Ruhelage von 50 Pf.

Lohnklasse IV: Die Küchenmägde und Küchenmädchen des Fleischermeisters, Fleischabfleischer der Straßenbahn wie der Wasseraufzüge, die Küchenmädchen des Getreideabfleisches und die Kellnerinnen des Schlachthofs 1,05, 1,15, 1,25 Pf.

Lohnklasse V: Die Küchenmägde des Bäckermeisters, die Küchenmägde des Bäckermeisters, des Schlachthofs und der Straßenbahn 0,95, 1,05, 1,15 Pf.

Lohnklasse VI: Küchenmägde mit beschrankter Erwerbstätigkeit, Eltern und Kinder für vorübergehende Beschäftigung nach bestehender Vereinbarung.

Am beiderseitig ist zu bemerken:

1. Stundenlohn: Die voranennten Stundenlöhne gelten für den arbeitsfähigen Arbeitszeitraum. Die in regelmäßigen Tagen und Nachmittagen arbeitende Arbeiterin des Elektrotriebs, Fleischmägde und die Küchenmädchen und Küchenmädchen des Getreideabfleisches müssen zur Erhaltung des Kindesbedürfnis an ein Sonntags arbeitsfähige Stütze. Die Stunden der Wisselrundfahrt gelten als genügende Arbeitsstunden.

2. Überstunden: Tiefdruck kann in Überstunden soll mit Ausnahme der Schlafmühlewerk nach Abschluß verordnet werden. Nach dem Besuch einer Betriebsversammlung darf in den Arbeitsstunden dringend räumen, so hat der Arbeitgeber sie auf Erhaben der Betriebsleitung auszuführen. Die Verzweigung der einzelnen Punkte

ist überstunden hat dann abschließend zu erlassen, gefüllt dem Betriebsrat und den Betriebsräten und die Freunde soll und wenn es möglic ist Blätter zu haben, die Wisselrundfahrt nach Abschluß der Versammlung ein Ende von 25 Pfennig, an 2 Minuten und 10 Pfennig, 2 Minuten und 15 Pfennig, 2 Minuten und 20 Pfennig und dann darüber hinaus als Sonderarbeitszeit mit 50 Pfennig gestrichen und dann bestellt, wenn ein zur Arbeit bestimmter den Dienst wünschen verlangt oder als Sonderarbeitszeit mit einer anderen Stundenrate nicht berichten kann und wenn nichts bestellt werden will.

3. Ruhelosigkeit und Sonderarbeitszeit darf nur mit Genehmigung des Betriebsrates und aus den betriebsmäßigen Gründen, die Arbeitsergebnisse der Arbeit, Entlastung, kleinere Pausen, Ruhestand in die Raupe, Ruhelosigkeit.

4. Arbeitszeitabzug unter Abzehrung des Werkzeitabzuges bestimmt, daß in der Betriebszeit mindestens 1. Die im regelmäßigen Tages- und Nachmittagsarbeitszeit und die täglichen Betriebszeit verbraucht werden, so ist dies eine tägliche Ruhelosigkeit von 1. Jahre 3 Tage, 2 Jahre 4 Tage, 6 Jahre 6 Tage, 10 Jahre 8 Tage, 15 Jahre 2 Stundenbedienung Pflicht. Die Ruhelosigkeit gilt nicht als Dienstzeit und ist nicht als Dienstzeit abzehrung, 2. Alle arbeitsfähigen Arbeitnehmer erhalten nach einer entsprechenden Beschäftigung von 2 Jahren 2 Tage, 5 Jahren 4 Tage, 10 Jahren 6 Tage, 15 Jahren 2 Stundenbedienung Pflicht. Die Ruhelosigkeit gilt nicht als Dienstzeit und ist nicht als Dienstzeit abzehrung, 3. Die in unregelmäßiger Beschäftigung bei weniger Pausen kann ausgenutzt werden. Die Ruhelosigkeit wird von der Beschäftigung unter Aufzehrung des Arbeitertagesdurchschnittes im April eines jeden Jahres festgestellt. Die Zeitabzehrung des Arbeiters wird ferner nicht unterteilt: 1. tatsächlich der Arbeitszeit eines Arbeiters im Betriebe, 2. bei bestehender Arbeitszeit ganz frei, so ist in diesem Fall die Ruhelosigkeit 3. bei schwangerer Arbeitnehmerin zum Ende jeder 30. Woche nicht länger als 10 Minuten bestellt werden, 4. bei 30 Minuten, 30 Minuten, 30 Minuten und Arbeitnehmerin, wenn die Arbeitnehmerin zum Erfolgen notwendigen kann, 5. bei Wisselrundfahrt 6. bei täglicher Erfahrung, Ruhelosigkeit oder Tiefdruck in der Raupe, 7. in der Art bestellt, so daß die Anzahlheit des Wisselrundfahrt zum Erfolgen möglich wird, 7. nach vollständiger Ruhelosigkeit ein hoher Wert ist.

5. Ruhelosigkeit und Aufzehrung des Arbeitszeitabzuges: Das Arbeitszeitabzug kann bis zum 30. April der ersten abgelaufenen Tages- und Nachmittagsarbeitszeit nicht werden kann. Von da an ist die Ruhelosigkeit nicht mehr zu verabschieden. Die Ruhelosigkeit ist unter allen Umständen nach § 15 des Betriebsvertrags vom 1. April abzehrung aufzunehmen, bleibt bestehen. Der Betriebsrat kann die Aufzehrung des Betriebszeitabzuges bestimmen, daß er auf die 30. April ist, so daß aber der Arbeitgeber mit einer Ruhelosigkeit in der Tages- und Nachmittagsarbeitszeit aus anderen Arbeit bestreitet werden, damit sich dieses entkräften läßt. Einsetzt sich noch nicht der Wisselrundfahrt ein Wisselrundfahrt, so kann die Ruhelosigkeit nicht bestehen.

6. Ernährung und Pflege des älteren Kindes: Es kann zu keinen Kindern, welche einen Platz längst von einer freudigen, liebevollen Kinderpolitik an.

Eine Mutter für Eltern und Erzieher ist nun Professor Ludwig Paul*, das wir zur Weisheit empfehlen können. Wie geben daraus etwas wieder:

Die erste Weisheit für das Kind, an Tuberkulose zu erkranken, besteht darin, daß es Weiß ist. Wir werden zu einem vornehmen Betriebsarbeiter, der eigentlich Goldstarke ist, nur kommen, wenn es das nicht ist, die Mutter vor der Anmeldung mit dem Nachnamen ihres Kindes zu beweisen. Wie müssen die strengsten Nachnamen des Kindes von tuberkulösen Menschen verhindern, um wenn dieses vorkommt auch die Mutter auf den nächsten Unter- oder die nächsten Männer als eine gewisse Gewissheit erlaubt, um Sicherheit des Nachnamen ist es dringend notwendig. Alle jene Nachnamen, die es heute im Kampfe gegen die Tuberkulose zur Reise überwinden des Auswurfs getroffen sind, alle Nachnamen einer verdeckten Wohnummerausrüfung bei tuberkulösen Menschen sind dort, wo Kinder sind, doch zu wichtig. Die Eltern müssen alles tun, um einen Verlust der Kinder, mit tuberkulösen Eltern zu verhindern. Keine Eltern, jeden Dienstboten soll ausreichend bestimmt, um die Gefahr einer Infektion des Kindes mit Tuberkulose zu verhindern. Aus Erfahrung nach ist, wenn ein Kind über Jahren durch leichtes Auswurf einer Kinderpilzinfektion gekommen ist, deren Tuberkulose erst festgestellt wurde, während sie ihre Eltern befiehlt, daß in einer solchen Zeit keinen Wohnung vorher bestimmt zu Menschen gehalten haben, deren Auswurf auf dem Boden und an den Wänden eingeschoben ist, ist die Auswirkung auf dem Einschlafen angreifend. Überhaupt der Gedanke durch den infektiösen Menschen stellt die Gefahr mit tuberkulösen Eltern allgemein Weiß nur eine geringe

Ernährung und Pflege des älteren Kindes.

Das zweite Kapitel in der Geschichte des kapitalistischen Sozialismus ist gewiß das schrecklichste. Wer es am eigenen Leibe nicht verfügt hat und sich darüber unterrichten will, lese Otto Mühlbachs "Das proletarische Kind", die Weisheit der früheren Kinderstaatskommission und sonstige einsichtige Schriften. Es geht aber auch durch die Spaltung der Proletarientum und sehr, wie der Arbeiter wohnt, in dauernden und genen Menschenhaushalt müssen man, weil ihn Armut und Wohlstand mit Armut und Mitleid hineinhalten. Es besteht sich dann das fürchterliche Modell, nämlich die des Kindes, und es wird begreifen, warum gerade hier ein durch Mordatis, Plataanum, Tuberkulose und andere Krankheiten geplagtes, gleichschönes und entartetes Menschengeschlecht heranwachsen muß. Damit ist aber der Kinderkörper noch nicht zu Ende.

Das überaus schreckliche Kindesalter ist vom 20. März 1903 verhext nur die ärgsten Auswüchse kapitalistischer Ausbeutung des kindlichen Körpers. Ursprünglich findet keine strenge Handhabung. Doch immer steht man zärtlichen Kindern frühmerksam, wenn der größte Teil der Erwachsenen sich noch in den Westen wölbt, nur lach auszukosten, in därfte die Mutter, die Kinder-Schne- und Rapsmutter mit Achtung von Haus zu Haus, treppauf und treppab gehen. Mutter, hold hinweg, besuchen sie dann die Schule und obwohl findet man sie wieder bis spät in die Nächte hinein beim Straßenkessel mit Zwischenstopps, Schlaflosigkeit und Gang abgesessen von der Kinderausbildung in der Kindertagesstube, in der Landwirtschaft und anderen. Weißlich, „der Mensch ist ganzer Körper“ führt mich an“ bei solcher Verachtung. Sie es da ein Wunder, wenn die Kinder, in der Tat, ins Kindesalter wächst, zumal bei den heute allgemeinen Mangeln der Ernährungssubstanzen?

Die im Kaiserreich nicht mit aller Macht einzutragenden werden. Geschlebung und Verordnen, Kinderfreunde, Eltern und Erzieher müssen alles tun, der Kindheit ein freudigeres, gesünderes

"Ernährung und Pflege des älteren Kindes" von Professor Dr. L. Paulstein. Mae Desso's Verlag, Berlin B. 15. Preis gebunden 3 M.

zehn Tage verfehen hatte, bei der ihm angewiesenen neuen Verpflichtung noch 14 Tage den bisherigen Lohn bezahlen, vorauseigt, daß er die neue Arbeit ordnungsmäßig ausführen wird.

8. Lohnzahlung bei Erwerbsunfähigkeit: Den wenigstens drei Monate ohne Unterbrechung im Dienst der Stadt beschäftigten Arbeitern soll 1. bei einer durch Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der rechtsgerichtlichen Leistungen mehrereinfach werden bei einer Dienstzeit bis zu 1 Jahre für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von mehr als 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen. Tats. ein Unfall im Zinne des Betriebs vorliegt, ist ärztlicherseits zu beurtheilen. — 2. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit soll dem Arbeiter vom 10. Tage nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der rechtsgerichtlichen Leistungen wie unter 1. mehrfach werden — Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als der Krankheit 14 Tage und länger, so kann mit unrichtiger Beurtheilung der volle Lohn auch vom ersten Tage der Entfernung an erhöht werden, und zwar bei einer Dienstzeit bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von mehr als 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen.

9. Ruhelohnberechtigung: Dienstentlassung der nach den bestehenden Strafverfolgungsmaßen entlasteten städtischen Arbeiter findet nur mit Genehmigung des Magistrats statt. Rücksicht ist eine Disziplinärfassung einzufordern, die aus einem Unterschied zwischen Vertretern der Betriebsleitung und zwei Vertretern des Arbeiterausschusses zusammengesetzt ist. Dem Beschlusstreffenden mußte auf Antragsteller sein, sich durch eine andere Person (Rechtsanwalt) vertreten zu lassen.

10. Arbeitsordnung: Die auf Grund des vorstehenden Strafverfolgungsmaßnahmen zu schaffende Arbeitsordnung ist nach Vereinbarung mit dem Arbeitsergebnis aufzustellen. Über hierbei entstehende Differenzen entscheidet der gesetzliche Selbstbestimmungsausschuss.

11. Gültigkeitszeit: Dieser Vertrag gilt erstmals bis zum 1. Juli 1929 und kann von der an von beiden Seiten vereinbachtlich abändert werden. Treten während der Gültigkeitsdauer des Tarifs in der gesuchten wirtschaftlichen Linie so wichtige Veränderungen ein, daß sich die vereinbarten Lohnsätze nicht mehr rechtfertigen lassen, so steht eine gemeinsame Verhandlung der beiden vertragsschließenden Teile vornehmende Schaltung oder Genehmigung der Lohnsätze vorbehalt, jedoch soll eine Änderung vor dem 1. Januar 1929 unter allen Umständen nicht stattfinden. — Die mit dem Personal der Straßenbahnen getroffenen Vereinbarungen bedürfen nur innerhalb Berlins, als sie nicht den Bestimmungen widersprechen, welche zwischen dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband für Straßenbahnen zu Berlin rechtssicherlich getroffen werden.

Molle. Aber auch vor dieser Gefahr muß das Kind geschützt werden. Dieser Schutz besteht in dem Vertrau der Mutter nur aus einsamen freien Quellen und Abschaltung vor der Verabredung. Infektionen mit Kind auf Kinder bezüglich ereignen sich vornehmlich dort, wo den Kindern viele Mütter geben sind.

Wichtig erkennt früher die Schützung des Kindes vor schwereren Grade der ernstlichen Krankheit. Ganz leichte Grade werden sich in der dichten Siedlung der Bevölkerung bei Mangel an Platz, bei schlechten Wohnungsverhältnissen wohl nicht vermieden lassen. Viermalen müssen sich über die schweren Grade. Rationalle Ernährung, genügende Ruh, häufiger Aufenthalt im Freien, um die Schädlichkeit der schlechten Wohnung auszugleichen, sind die besten Vorzugsmaßnahmen im Kampfe gegen die ernstliche Krankheit. Da es bereits zur Anstrengungshypothese gesommen, begannen sich Verbesserungen einzustellen, dann bedarf es zielgerichteter Hilfe. Nur Manuels ärztlicher Behandlung ist schuld daran, wenn es zu folgendem Verlust der Peine oder der Wirkungslosigkeit kommt; sie läßt sich bei rechtzeitiger Zugabe ärztlicher Hilfe wohl immer vermeiden.

So manche Kinder erhalten tagelang kein Fleisch, sondern nur dicke Suppen ohne jeden Nährwert, Kaffee und etwas Broth. In Berlin z. B. nach Maier im Winter wie im Sommer 0,8 bis 1 Proz. Der Körper ohne jegliche Frühstück in die Schule; 3 bis 5 Proz. der Kinder ohne jegliche Mittagsmahlzeit, sondern nur einen unzureichenden kalten Joghurt. Viele Schülkinder bekommen weder mittags noch amends etwas Warmes zu essen, ja neben ohne jede Zubereitung zu Bett. Dies macht die soziale Hilfe einzusehen und durch Schulbesuch den Ernährungszustand der Volksschulkinder zu verbessern suchen. Denn, um mit den markanten Werten Nutzen zu erreichen: Wie soll in einem schlecht genährten Körper der Gedanke zur Lust und Freude am Material erwecken, ja wie sollen diese Kinder überzeugt vom besten Willen in der Lage sein, dem Unterricht zu folgen? Das Gesetz verlangt wie jedes andere Organ den Dienst, wo die Ernährung fehlt. Das Gedächtnis, die Kraft des Denkens leidet, die Erinnerung nimmt zu. Wie soll ein schlechtgenährtes Kind dasselbe Lehrprogramm bewältigen, das nur auf das gesunde Kind zugeschnitten ist? Wie

Ein Tarifvertrag der Stadt Bad-Nauheim für die im städtischen Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk und beim Liegtauamt beschäftigten Arbeiter ist am 4. Juni abgeschlossen worden. Er enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich beruhsachen, die der Zustimmung beider Vertragsparteien bedürfen. Außerhalb der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden gelten als Überstunden bzw. Nacharbeits und sind nach § 5 zu bezahlen. An den Tagen vor Christi, Weihnachten und Neujahr werden folgende Stundenlöhne vereinbart: 8 Stunden, 6 Stunden, 5 Stunden und 4 Stunden bezahlt werden. Die Arbeiter, die an den Tagen vor Christi, Weihnachten und Neujahr über den früheren Arbeitsschluß hinaus arbeiten müssen, erhalten die übergehenden Arbeitsstunden, sofern es sich nicht um Überstunden nach § 5 handelt, mit dem einfachen Lohn besonders vergrößert. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Schichtarbeiter. Jeder Arbeiter soll möglichst eine 26-stündige ununterbrochene Ruhepause haben. Ausgenommen sind Schichtarbeiter und Arbeiten dringender Natur, die eine Aufschübung oder Unterbrechung nicht zulassen.

§ 2. Es werden folgende Stundenlöhne vereinbart: 1. Kl. 1,25—1,45 Mt., 2. Kl. 1,35—1,55 Mt., 3. Kl. 1,45—1,65 Mt., 4. Kl. 1,55—1,75 Mt. Täglichliche Arbeiter erhalten vom vollendeten 14.—15. Jahre 40 Proz., 15.—16. Jahre 50 Proz., 16.—17. Jahre 60 Proz., 17.—18. Jahre 70 Proz., 18.—19. Jahre 80 Proz., 19.—20. Jahre 90 Proz. obiger Sätze. Vorarbeiter der Straßenreinigung erhalten monatlich 5 Mt. mehr. Der Lohn ist jährlich zu höhern damit, daß der Höchstlohn nach 4 Tarifjahren erreicht wird. Die Lohnzahlung erfolgt monatlich mit 14-tägiger Abstandszahlung; sie fällt in die Arbeitszeit. Überarbeit ist nicht zulässig.

§ 3. Klasseneinteilung. 1. Klasse: Straßenreiniger, ungelernte Arbeiter aller Betriebe, Bergbau, Feld-, Vieh- und Erdarbeiter. 2. Klasse: Müllabfuhrwerk, Kanalarbeiter, Klärbediensteter, Hofarbeiter des Gaswerkes, Hilfsmonteure des Elektrizitätswerkes. 3. Klasse: Gelernte Arbeiter aller Betriebe, Blauteerer, Gärtner, Feuerhausarbeiter, Hilfsmädchen und Hilfsheizer. 4. Klasse: Erste Monteure, erste Maschinisten, Wiegemeister, Aufsichtspersonal.

§ 4. Für Arbeiter, welche bei ihrer Einstellung infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfalle im Einvernehmen der Betriebsleitung mit dem Arbeiterausschuß besonders festgesetzt werden. Der Lohn muß in diesem Falle ein-

leicht wird die durch den Körperzustand verschuldete Trägheit des Gehirns vom Leibz. unrichtig beurteilt, obwohl das Kind vielleicht in Wahrheit nicht, was es zu leisten imstande ist. Gede. Unfall der Ritterung wird von dem mageren, blutarmen, herabgesunkenen Kind viel härter empfunden, als von den anderen. Die Freude am Spiel und Turnen ist ihm verlust, die schwachen Muskeln leisten nichts, die sonst rüden Übungen sind kein Mittel, den Körper zu heben, zu erfreuen und zu stärken, sie konsumieren ja nur die frische Ristung seines Blutes. So verläßt das herabgesunkene Kind, das bestimmt ist, auch fernher einen harten Kampf ums Dasein zu führen, die Fausten minderwertig gegenüber den anderen Kindern. Es bringt weniger Kenntnis mit hinzu ins Leben, ist physisch unaufgänglich, fühlt die ungünstige soziale Stellung bis zum Überdruck und trötzt die Keime der Unzufriedenheit und Verachtung ih. sich. Krankheiten und Sterblichkeit sind unter diesen Kindern zweifellos größer, als unter den gesund gebauten, und jede Krankheit wird ihnen gefährlicher als anderen Kindern. Der Staat verzichtet aus dieser Ursache ungefähr der Jugendzeit das große Heer schwächerer Personen, die sowohl als Arbeiter späterhin wenig einen nationalen Zweck bedeuten, die beim Erfolgserfolg als untauglich ausgeschieden werden müssen.

Ganz besonders muß dem Ruhedürfnis der Schulkinder Rechnung getragen werden. Da die Kinder, wie erwähnt, nicht zu spät aufstehen sollen, um in Bequemlichkeit ihr reichliches Frühstück zu verzehren, ist frühzeitiges Zubettachen notwendig. Das Schlafbedürfnis ist zwar individuell verschieden, aber es lassen sich doch einige Durchschnittswerte angeben, die nicht unterrichten werden dürfen. Nach Art. 10 sind 11 Stunden Schlaf vom 7.—9. Jahre, 10—11 Stunden Schlaf vom 10.—11. Jahre, 10 Stunden Schlaf vom 12.—13. Jahre und 9½ Stunden Schlaf vom 14. Jahre notwendig. Bei leicht erschöpften Kindern, die durch den Zugang der Zähne, durch die Anspannung der Muskulatur, durch das Zellgewebe zunächst leichtlich angemessen werden, empfiehlt sich sogar eine ½ bis einstündige Ruhepause am Tage.

G. Nenner.

schließlich Rente mindestens die Höhe des Tariflohnes derjenigen Lohnklasse erreichen, welcher der Betreffende zugerechnet ist oder aufgeteilt wird. Bei eintretender Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalls im südlichen Perioden oder Dienst bleibt der Geltägige in seiner seitherigen Lohnstufe einschließlich seiner Rente.

§ 5. Sonne-, Feiertags- und Nacharbeit, mit Ausnahme der durch die Natur des Betriebes bedingten Arbeit, wird mit 50 Proz. Überstunden mit 25 Proz. Aufzug vergrößert. Diese angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde. Zur hundertprozentigen Zuschlagszahlung an Sonntagen wird wie bisher 50 Proz. Zulage berücksichtigt. Als Überstunden gelten 2 Stunden vor Beginn und 2 Stunden nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit. Alle anderen Arbeitsstunden gelten als Nichtarbeiten. Bei Überarbeiten von mehr als 2 Stunden an einem Tage ist eine vierständige, bei mehr als 4 Stunden eine hibitündige Pause zu gewähren. Die Arbeitszeit wird als Arbeitszeit gerechnet. Überarbeiten, die keinen Nutzen erbringen, sind spätestens bis zum Ende der Mittagspause des betreffenden Tages dem in Frage kommenden Arbeiter anzuhören. Im übrigen ist die Überstundenzahlung zu vermeiden bzw. aus dem allgemeinen Aufzug zu befreien. Zur Verhinderung von Überarbeit ist möglichst das gesamte Personal ausreichend heranzuziehen, dasselbe gilt auch für Wachen und andere ständige Arbeiten.

§ 6. Verhindernde besondere schwierige, schwierige oder gefährliche Arbeiten Reinigung und Schleimreinigung werden mit einem Aufzug von 50 Proz. Auszahlungen mit 100 Proz. vergrößert.

§ 7. Für landesgesetzliche sowie behördlicherseits angeordnete Feiertage, welche in die Woche fallen, wird der einfache Lohn für 8 Stunden vergrößert. Arbeitern, die an diesem Tage arbeiten müssen, ist außerdem der vertragsmäßige Lohn zu zahlen.

§ 8. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Knall oder Krankheit einbrechenden Erwerbsunfähigkeit dreiviertel des Unterschiedes von Lohn und rechtsaeglichen Verhältnissen gegen Vorlage eines ärztlichen Naches oder des Krankenheimes weiterbezahlt, und zwar den Arbeitern ab mit einer Dienstzeit bis zu einem Jahre für die Dauer von 8 Wochen, ab mit einer Dienstzeit von mehr als 1-3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, ab mit einer Dienstzeit von über drei Jahren für die Dauer von 26 Wochen. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Betriebsunfalls, so ist der volle Lohn abzüglich des Krankengeldes vom 1. Tage ab mit originärer Rechnung zu zahlen. Lediglich, welche in einem Krankenhaus untergebracht werden und keine Angehörigen zu unterhalten haben, erhalten ein Viertel des Unterschiedes zwischen Krankengeld und Lohn.

Ist Krankheit oder Unfall infolge eigenen Verschuldens oder in Auskunftsverbotssache eingetreten, so fallen vorstehende Vergütungen weg. Die vorstehend angeführten Vergütungen werden nur auszuhalten von Betriebsunfällen für höchstens 26 Wochen in einem Dienstjahr gewährt.

§ 9. Das Falle militärischer Dienstpflichtübungen wird bei mindestens einjähriger Beschäftigung nicht bei der Stadt der Lohn unter Abzugnahme der reichsgesetzlichen Bezüge für die Familie weiterbezahlt.

§ 10. In nachstehend bezeichneten Fällen erhalten die Beschäftigten den Lohn auch für die Zeit, in welcher sie nicht gearbeitet haben: 1. anlässlich der Aufführung eines Theaters, 2. bei Kontrollversammlungen und Mustermani, 3. bei Gerichtsterminen, öffentlichen Wahlen, Arbeiterversammlungen oder Krankenkassenversammlungen oder Verbänden von Krankenanstalten oder häuslichen Eltern, in denen der Vorsitzende geladen ist, oder sofern er die Kompetenz seines Geschehens nachweist. In allen diesen Fällen erhält er den Lohn, sofern er im ergangenen Verhältnis nicht anderweitig entlohnt wird. 4. Bei Wohnungswchsel. 5. Bei Entbindung der Ehefrau, Krankenhaus- und Todessäulen in der Familie (Eltern, Stiefeltern, Schwägereltern, Kindesmutter, Geschwister, Kinder). — Bei Verbindungen nach 1-3 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erfüllung des Geschäftes nötig war, jedoch höchstens bis zur Dauer eines halben Tages bezahlt, wenn bei dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub vereinbart wurde. Bei allen anderen Veränderungen wird die gesamte verfassbare Zeit voll bezahlt, wenn die Geschäftsfähigkeit nachgewiesen wird. An diesen Fällen ist die Leistungsgangart spannungslos auf anderen Tage glaubhaft anzusehen. Besteht sich ein Verdächtiger im gefälschten Arbeitszeugnis, so ist ihm auf Verlangen möglicherweise ohne Leistung ein halber Tag frei zu geben zum Ansuchen einer neuen Arbeitsstelle.

§ 11. Alle Arbeitnehmer erhalten jährlich einen Erholungsurlaub, welcher nach dem ersten Dienstjahr des Beschäftigten beginnt und mit einer Arbeitszeit für jedes Dienstjahr bis zur Höhe einer von 12 Arbeitstagen nach einer Einteilung der Betriebsverbände. Jauerhaußarbeiter des Gaswerkes erhalten drei Werkstage mehr. Der Urlaub soll möglichst so eingerichtet werden, daß vor dem ersten oder nach dem letzten Tage ein Sonntag liegt.

Der Lohn wird bei Beginn des Urlaubs auf Verlangen im voraus ausbezahlt.

§ 12. Die Betriebsinspektionen sind verpflichtet, die Arbeiter voll zu befragen. Findet aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird der Lohn fortgesetzt. Der Arbeiter ist verpflichtet, in solchen Fällen die in anderen Betrieben nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Er tritt alsdann in die betreffende Lohnklasse ein.

§ 13. In den erforderlichen Fällen sind den Arbeitern geeignete Schuhkleider (Handschuhe für die Arbeiter des Gaswerkes, wasserfest Kleidungsstücke bei Wasserarbeiten) zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch werden Holzschuhe zum Selbstabholen von der Stadt abgeben.

§ 14. Die Stadt bezahlt ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des städtischen öffentlichen Arbeitsnachweises, sofern geeignete Kräfte nachgewiesen werden können.

§ 15. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten vier Wochen befreit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden. Von da ab ist die Kündigungstrichter eine 14-tägige. Die Bedingung zur sofortigen Kündigung aus wichtigsten Gründen bleibt unberührt. Dienstentlassung von Arbeitern, die eine ununterbrochene 10-jährige Dienstzeit bei der Stadt aufweisen, aus disziplinären Gründen, kann nur erfolgen durch den Bürgermeister nach Anhörung einer Disziplinarkommission, welche ein Vertreter der Stadtverwaltung, der Betriebsvorstand, zwei Mitglieder des Betriebsarbeiterausschusses und ein unparteiischer Vorsteher, den die Kommission wählt, angehören. Der Kündigte kann sich vor der Disziplinarkommission eines Vertreters bedienen. Kommt die Wahl eines unparteiischen Vorstehenden nicht zustande, so wird der Vorstehende von der Gewerbeinspektion gewiesen bestimmt.

§ 16. Der Arbeiter ist zu pünktlicher Arbeit verpflichtet. Angeordneter Überarbeit darf er sich nicht entziehen. Im Notfalle muß er in anderen Betrieben ausbilden unter Verbehaltung seines seitherigen Lohnes.

§ 17. Die zur Durchführung dieses Tarifes in den einzelnen Betrieben notwendigen Ausführungsbestimmungen bzw. Arbeitserledigungen sind in der Form von Nebenabkommen zu vereinbaren.

§ 18. Entsteht nach Abschluß dieses Tarifvertrages aus ihm oder seinen Nebenabkommen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragsabschließenden nicht möglich war, so entscheidet der zuständigste Schiedsgerichtshof. Um die Entscheidung dieses Schiedsgerichtshofs und die Vertragsabschließenden gebunden, es sei denn, daß sie dagegen innerhalb 8 Tagen Einspruch an den gerufenen dem deutlichen Strafzettel und dem Vorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter gebilligten Generalauskunft einnehmen.

§ 19. Sollten einzelne Arbeiter seither einen höheren Lohn oder Belohnungen beobachten, dürfen sie durch vorliegenden Arbeitsvertrag nicht ungünstiger gestellt werden. Die Lohnerhöhung ist freiwillig von der Stadtverwaltung gezahlten Arbeitsträger der Arbeiter zur Alters-, Zuvaldritts- und Krankenversicherung zu leisten, was auf Wunsch von der Stadtgemeinde befristet. Eine Änderung dieser Maßnahme wird während der Dauer des jetzigen Arbeitsvertrages nicht vorgenommen werden.

§ 20. Vorstehender Tarifvertrag tritt mit dem 1. Mai 1919 in Kraft und endet am 31. März 1920. Die Tarifdauer verlängert sich stilistisch um jeweils 1 Jahr, wenn die Kündigung des selben nicht 3 Monate vor Ablauf erfolgt. Beigeknüpft der Lohn erhält dieser Tarifvertrag rückwirkende Kraft vom 1. März 1919.

Tarifvertrag für die städtischen Arbeiter in Heilbronn a. N.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Heilbronn waren vor und während des Krieges sehr schlecht. Während des Krieges wurden wohl die Löhne neben einer angemessenen Tenerungs- und Kindergeldzulage ab und zu erhöht, aber jedenfalls nicht in dem Maße, wie es bei der allgemeinen Notlage der Arbeiterschaft notwendig gewesen wäre. Es war also genügender Grund vorhanden, eine Regulierung der gesamten Lohn- und Arbeiterverhältnisse vorzusehen. Zu derselben von der Stadtverwaltung ausgearbeiteten Entwurf eines Tarifvertrages nahm eine stark besuchte Mitgliederversammlung am 17. März Sitzung. Am 18. März wurde der Tarifvertrag erneut eingereicht. Die in den feuerroten Jahren lange auf sich wartenden Verhandlungen von Arbeitsträgerlegebauten auf dem Markt und durch die gesetzlich eingesetzten Arbeitserledigungen des Handelswaren beim Oberbürgermeister in ruhigen Aush. Unter persönlichem Verlang des Herrn Oberbürgermeister Dr. Göbel unter Beiziehung der Betriebsvorstände ist es gelungen, in drei Sitzungen den Tarifvertrag unter

Doch zu bringen. Die Hauptpunkte des von den bürgerlichen Kollegen bis 1. April einkommend genehmigten und von fast allen städtischen Arbeitern und Arbeitern in der Mitgliedsversammlung vom 9. April angenommenen Tarifvertrags sollen hier angeführt sein:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in allen städtischen Betrieben außer der Schichtarbeiter, 48 Stunden mit Ausnahme des Fuhrbetriebes und der landwirtschaftlichen Arbeiter der Güterinspektion. An Sonnabenden sowie an den Vorabenden des Weihnachts- und Neujahrsfestes ist es für alle um 1 Uhr Arbeitsende mit Ausnahme der Schichtarbeiter des Stadtbodes, der Friedhofsverwaltung, der Fuhrbetriebe und der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Güterinspektion, der Kohleausladung und Kohlenförderung im Gaswerk und der Einzämmung der Kuchenabfälle im Tiefbauamt.

Überstande werden, sofern sie in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 10 Uhr fallen, mit 40 Proz. seither 25 Proz., von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit 30 Proz. berechnet. Bei der Wachschicht im Gaswerk werden die über 8 hinausgehenden Arbeitsstunden mit 50 Proz. bezahlt. Angefangene Arbeitsstunden bis eine Viertelstunde nicht berechnet, solche von mehr als einer Viertelstunde werden als halbe Lohnstunden nebst vollem Überstundenzuschlag berechnet.

Die geistlichen Feiertage (Neujahrstag, Erntedankfest, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Weihachtsfest, Stephanstag, 1. Mai und bei Katholiken Fronleichnam) werden wie Arbeitstage bezahlt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragsmäßige Lohn ohne weiteren Zuschlag zu zahlen. Sonntagsarbeiten wird mit 50 Proz. Zuschlag vergütet. Regelmäßige Sonntagschicht bis zu acht Stunden ist hieron ausgenommen. Doppelte Zuschläge finden nicht statt.

Arbeitern mit mindestens einjähriger Dienstzeit wird im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn bis zur Dauer von 20 Wochen (seither 6 Wochen Krankenzulage) unter Abzug der geschuldeten Leistungen weitergezahlt. Bei Betriebsunfällen tritt die Weiterzahlung der Differenz in allen Fällen ein. Bei Krankenhausbehandlung verhinderter Arbeit oder solcher, die als Würmer einen eigenen Haushalt führen, wird drei Viertel des Arbeitslohnes unter Abzug geschulter Leistungen, sonstigen Arbeiten ein Viertel des Lohnes gewahrt. Bei Todestäuben erhält die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die erbleibenden unverheirateten Nachkommen den halben Beitrag des Tagelohnes des Verstorbenen als Sterbegeld ausbezahlt.

Überstunden erhalten die Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit 6 Werkstage, nach 5 Jahren 10 und nach 10 Jahren 15 Werkstage. Sämtliche beim Dienstreintritt nicht über 40 Jahre alten Arbeiter erlangen nach neunjähriger Dienstzeit das Recht auf Alters- und Einzelbliebenenversorgung. Im Falle eines durch Betriebsunfall hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit tritt die Versorgung schon vor Ablauf der neunjährigen Frist in Kraft. Der Alterszulohn beträgt mit 9 Dienstjahren 40 Proz. des höchsten Beitrages des zuletzt bezogenen Lohnes, modifiziert von den Tagelohnen 3 Proz. als Telearbeitszulage in Abzug kommen. Es steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 1½ Proz. bis zum Höchstbetrag von 50 Proz. Die Einzelbliebenenversorgung beträgt für die Witwe die Hälfte des Arbeitelobs, für Halbwitwen ½, für Vollwitwen ¾ des Arbeitelobs.

Zulagen werden für folgende Arbeiten pro Tag gewährt: Reparaturen 50 Pf., Arbeiten im Rohrschuppen 50 Pf., Ausgräben 50 Pf., Arbeiten im Baumarkt und mit Säcken 50 Pf., beim Baumarktreden mit Sack 50 Pf., Arbeiter, welche bei Rohrabschließungsarbeiten beschäftigt werden 1 Pf., Arbeiten in Abwasser 120 Pf., Reinigung von Hochreinlichkeit 50 Proz. Lohnzulage, Rieddruckofen 30 Proz., Latrineneinleitung, Müllanlagen 1 Pf., Schlammabfuhr 50 Pf., nächste Etage: Reinigung 50 Pf., Rohrsteigung innerhalb 120 Pf., äußerliche und Entfernung der Straßenabfälle 50 Pf., Latrineinleitung 50 Pf., Wasserarbeiten 50 Pf., anständige Reinheitsarbeiter 50 Pf., Drosjerzulage 50 Pf., Reinigung des Kreisels für verd. Ammonium, der Dres. und Ammoniumwiderstaub 50 Pf.

Entfernungszulagen bzw. **Reinigungsvergütung** wird gewährt: 1. Bei Arbeiten, welche außerhalb der so genannten Städten in dem Gebiet der 1. Ordnung Stadtmauer zu verrichten sind: gegen Lönen: Badische, Niederrheinische, Südbaden: Kleiner Höhe, Weilheim: Wettungsgebiete Pfullingen, erhalten die Arbeiter eine Gehvergütung neben dem Arbeitslohn von 1,50 Mark täglich. 2. Bei Arbeiten außerhalb der Marktgrenzen Heilbronns erhalten die Arbeiter neben dem Arbeitelob eine Gehvergütung von 2,50 Mark täglich. Als Voraussetzung wird außerhalb des so genannten Arbeitsorts für den und zwischendurch Niederrheinisch, Südbaden und Sontheim 1 Stunde, nach der Niederrhein. Südbaden häufigeres Anreisen, Pöllingerstraße, Altpöllingerstraße, Frankenbach, Großgarbach 2 Stunden, Neu-Pöllingerhof 3 Stunden, Quellen, gezeigt Pöllingen 4 Stunden vergütet.

Lohnstafel.

Lohnklasse I: Gelehrte Handwerker, Heizer und Maschinisten über 26 Jahre, wenn sie in ihrem Beruf tätig sind, der Leiter der Güterinspektion, die Cleare und Gasarbeiter des Gaswerks mit 10jähriger Dienstzeit; Anfangslohn 12,50 Pf. täglich, steigend jährlich um 25 Pf. bis zu 15 Pf.

Lohnklasse II: Gelehrte Handwerker, Heizer, Maschinisten und Böttcher über 21 Jahre, wenn sie in ihrem Beruf tätig sind, Eisenbahnarbeiter und Ammoniumarbeiter des Gaswerks, Waschfärber und Vorarbeiter des Stromaus mit 10jähriger Dienstzeit, angelernte Heizer, Maschinisten und Kraftwagenfahrer mit 10jähriger Dienstzeit; Anfangslohn 11,50 Pf. täglich, steigend jährlich um 25 Pf. bis zu 14 Pf.

Lohnklasse III: Gelehrte Handwerker unter 21 Jahren, ungelernte Gärner mit 10jähriger Dienstzeit, Küchleute, Gaffer, die zu selbständigen Arbeiten herangezogen werden, ungelernte Heizer, Maschinisten und Kraftwagenfahrer mit weniger als 10jähriger Dienstzeit, Hilfsmonteur des Gas- und Wasserwerks, Buchdruckmutter, Mälzer und Schneidemutter; Anfangslohn 10,50 Pf. täglich, steigend jährlich um 25 Pf. bis 13 Pf.

Lohnklasse IV: Sämtliche ungelernte Arbeiter. Anfangslohn: 10 Pf. täglich, steigend jährlich um 25 Pf. bis zu 12,50 Pf.

Lohnklasse V: Arbeiterinnen mit 21 und mehr Jahren. Anfangslohn: 5,40 Pf. täglich, steigend jährlich um 20 Pf. bis zu 7 Pf. Arbeiter unter 18 Jahren erhalten bis zu 8 Pf., Arbeiterinnen unter 21 Jahren erhalten Löhne zwischen 3 und 6 Mark.

Auf die Mutterinnen an den Bedürfnisanstalten und auf die Hebamme findet der Lohnvertrag keine Anwendung, doch erhalten sie eine Zulage von 1,50 Pf. täglich.

Eine besondere Lohnklasse wird für die Nichtvollarbeiter eingesetzt. Diese Arbeiter sollen einschließlich ihrer Rente einen festen, nicht steigungsfähigen Lohn von 8 Pf. erhalten.

Eine weitere Lohnfeststellung ist für alle die Kollegen und Kolleginnen erreicht worden, welche schon mehrere Jahre im nämlichen Dienst sind befinden, und zwar dadurch, dass die zurückliegenden Dienstjahre insgesamt folgendermaßen in Berechnung gebracht wurden: Nach 2 Dienstjahren 1 Jahr, nach 4 Dienstjahren 2 Jahre, nach 6 Dienstjahren 3 Jahre usw. Außerdem werden die monatlichen Kinderzulagen von 15 Pf. pro Kind neben diesen neuen Lohnzulagen weitergezahlt.

Die Heilbronner städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen haben durch diesen Tarifabschluss einen schönen Erfolg zu buchen. Wenn es der Fälligkeit durch diese Tarifbewegung möglich war, auch den letzten städtischen Arbeiter der Organisation zu zählen, so erwächst ihr die Pflicht, die neu genommenen Mitglieder für die Gründsäfte der Gewerkschaften einzuhüllen und zu ergieben. Das wird die nächste Aufgabe sein.

Die Sozialversicherung im Jahre 1918.

Unsere Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat während des Krieges schwere Belastungsprobleme zu bestehen gehabt. Die Anspruchnahme ihrer Leistungen war außerordentlich gesichert, die Einnahme an Beitragssummen vielfach verminderter. So sind die Versicherungsträger heute mehr wirtschaftlich so gestärkt, dass zu ihrer Wiederherstellung besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der eben erschienene Gesellschaftsbericht des Reichsversicherungsamtes auf das Jahr 1918 lässt die Lage deutlich erkennen, in der sich die Fürsorgeeinrichtungen jetzt befinden.

Das Reichsversicherungsamt selbst hat durch die neuen Vorschriften der Art, vor Kriegsausbruch in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung eine starke Entlastung seines Haftungsangeschossen erfahren. Eine Neuwahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherter, deren Zahl 264 beträgt, hat auch im letzten Jahre nicht stattgefunden, so dass diese Vertreter nur mehr etwa 15 Jahre im Amt sind. Das Reichsversicherungsamt ist an den vielen Fürsorgeunternehmen durch Vertreter vertreten. Mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich aus der Demobilisierung und aus dem durch sie geprägten Überangebot von Arbeitskräften ergeben, hat das Reichsversicherungsamt die seiner Ansicht am besten geeigneten Versicherungsträger erachtet, für die nächste Zeit die Errichtung und Entwicklung von Renten auf die Belegschaften und vorzugsweise deren Räume zu beschaffen, namentlich bei Kriegsbeschädigten, die Anspruch auf eine besondere wohlwollende Behandlung ihrer Rentenangiebigkeit erheben dürfen. Der Rentenversicherungsanstalten ist nahegelegt worden, die Versicherungen zur Unterstützung von Kindern der städtischen und der Judenwohlfahrt auf dem Lande zu fördern. Für Kriegswohlfahrtsgesellschaften haben die Versicherungsträger, insbesondere die Landesversicherungsanstalten, über 70 Millionen Mark aufgewendet.

In der Unfallversicherung wird nachgewiesen, daß die Zahl der gewerblichen Betriebe eine kleine Verminderung auf 750 736, die Zahl der Versicherten in diesen aber eine Vermehrung auf über 7½ Millionen erzielt hat. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Betriebe auf 5½ Millionen, die Versicherten auf 17½ Millionen geschätzt. Dazu kommen noch 1½ Millionen bei Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden beschäftigte Personen. Die Zahl der insgesamt gemeldeten Unfälle betrug 605 964; das ist etwa dieselbe Zahl wie im Vorjahr, auch die Zahl der erstmals erzielten Unfälle blieb ungefähr die gleiche, nämlich 112 942. Die im Jahre 1918 geleisteten Entschädigungen (Mieten usw.) in der Unfallversicherung betrugen 191 Millionen Mark. Erne 1½ Millionen Personen erhielten Brüche auf Grund der Unfallversicherung. Zulagen an Verletztenrenteien erhielten mit rund 21 000 Personen mit rund 1,7 Millionen Mark. Die Zahl der Retturie in Unfallversicherungsstädten an das Reichsversicherungsamt ist weiter zurückgegangen; sie betrug im Jahre 1918 nur noch 3965 gegen etwa viermal so viel dem Vorjahr. An etwa einem Drittel der Unfälle drohte es sich um das Maß der abschätzigen Erwerbsunfähigkeit der Verletzten. Von den Retturien der Berufsgenossenschaften hatten 40 Proz. in dem Sinne Erfolg, daß dem Verletzen günstigere Urtüle der Voranhang angehoben wurden. Die Retturie der Versicherten führte nur in 18 Proz. zur Versteilung der Beurkundungsgerichtshof zu einer höheren oder überhaupt einer Rente.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung fand die Rentenfestsetzung eine starke Einschränkung. Die Zahl der festgesetzten Renten überlebte verminderde sich von 414 555 im Jahre 1916 auf 865 738 im Jahre 1917 und 315 502 im Jahre 1918. Vom Jahre 1917 von 1915 hat insbesondere die Zahl der Rententen abgenommen und zwar von 79 444 auf 58 929, sodann die Altersrenten von 72 765 auf 43 577, Weisenrenten von 56 229 auf 56 791. Zugemessen haben nur die feierlichsten Invalidenrenten, und zwar von 103 193 auf 110 702. Die Zahl der insgesamt laufenden Renten in der Invalidenversicherung erhöhte sich von 1 706 361 am Schluß des Jahres 1917 auf 1 800 497 am Schluß des Jahres 1918. Die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beliefen sich auf rund 32 Millionen Mark, wovon allerdings rund 10 Millionen Mark vom Reiche getragen wurden. Die Einnahmen am Beiträgen bei den Versicherungsanstalten betrug rund 200 Millionen Mark. Das sind 15 Millionen Mark mehr als im Jahre 1917. Das Vermögen sämtlicher Verluste runtergeht, daß über 2½ Millionen Mark beträgt, vermehrte sich weiter um rund 90 Millionen Mark.

Die Heilberäte in der Gestalt von Unterbringung in Heilstätten usw. haben zugemessen. Zusammen wurden rund 100 000 Versicherte mit einem Kostenaufwand von 23 Millionen Mark in Heilstätten genommen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Bekämpfung der Lungentuberkulose, der Diphtheriekrankheiten usw. gewidmet. Die Überwachung der Witterungsanpassung (Kontrolle der Arbeitgeber) ist verordnet worden. Gegenwärtig sind im ganzen Reiche 453 Überwachungsbeamte tätig. Von dem Vermögen der Versicherungsanstalten sind 1½ Millionen Mark zu gemeinnützigen Zwecken ausgeteilt, namentlich zum Bau von Arbeitswohnungen. Auch die Zahl der Invalidenversicherungssstreitachen eingegangenen Revisionen hat ständig abgenommen; sie betrug im Jahre 1918 nur noch 2050. Am häufigsten war die Frage zu entscheiden, ob Invalidität eingerestellt war. Das Rechtsmittel hatte nur in ganz geringem Maße Erfolg für die Versicherten.

Auf dem Gebiete der Rentenversicherung ist die Versammlung des Reichsversicherungsamtes nur eine verminderte. Deshalb werden auch die Beteiligungen über den Stand des Haushaltswesens nicht gegeben. — Wie immer enthaltet im übrigen der Bericht eine Fülle wertvollen statistischen Materials.

F. Kleis, Halle a. S.

Aus den Stadtparlamenten

Frankfurt a. M. Die Stadtvorstanderversammlung bewilligte in der Sitzung vom 15. April 23,8 Mill. M. an Gehalts- und Lohnerschreibungen für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Für die Arbeiter allein betrugen die Mehrlöhne jährlich 15,1 Mill. Mark, bei diesen wurden die Grundlöhne erhöht, und zwar zum Teil erheblich. Die getroffenen Bereinbarungen sind in einem mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter abschließenden Tarifvertrag niedergelegt. Bei den Beamten- und Angestellten wurde keine allgemeine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse, sondern nur eine Erhöhung und Zusammenschaffung der Kriegsbelüfe und Teuerungsfolge vorgenommen, die den staatlichen Teuerungs-

bezügen entspricht. Die neue Teuerungsablage beträgt bei Verheiraten bei einem Gehalt bis 2000 M. 200 M. monatlich; bis zu einem Gehalt von 5000 M. 100 M. und bei einem Gehalt darüber hinaus bis 15 000 M. 100 M. monatlich. Tiere in tierden für jedes Kind, das seinem Erwerb nachgeht kann, 50 M. monatlich gezahlt. Die Mehrzölle hat diese Erhebung betragen jährlich 8,7 Mill. M. Da die vorjährigen Teuerungsablagen auf die Zölle übernommen worden sind und man aus örtlichen Mitteln der allgemeinen Verwaltung beitreten werden sollen, sind rund 12½ Mill. M. im Etat für 1919 neu zu finanziieren.

Leipzig. Die Leipziger Stadtvorstände haben am 7. Mai gegen 200 Stimmen beschlossen, den Stadtrat zu erhaben, der fortwährend Schaffung von Betriebsräten in allen städtischen Betrieben und in den städtischen Verwaltung einzutreten. Unter dem Vorbehalt, daß die bestehenden Abtheile der Betriebe durch Betriebsräte und Mitbestimmung neu eingerichtet werden, sind die Betriebsräte der Arbeiter, Angestellten und Beamten einzustellen. Es ist ihnen Mitbestimmungsrecht in allen Fragen des Betriebsverhältnisses, der Entlohnung, der Arbeitszeit, der Anstellung und Entlohnung von Kindern, Angestellten und Beamten einzuräumen. Auch auf die Betriebsleitung muß den Betriebsräten Einfluß eingeräumt werden, sofern dadurch nicht in die Reiu mifte der Zulieferer und Lieferanten einzufließen scheint. Die Abtheile der Betriebsräte müssen unter Einziehung von Vertretern der Arbeitnehmer, Angestellten und Beamten gemeinsam mit Vertretern der Stadtvorstände und des Ministrates festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Kommission gebildet. Zu der gleich zu Grunde hat auch eine Konferenz der mehrheitspolitischen Gemeindevertreter im Leipziger Bezirk am 21. Mai Stellung genommen und vom Ausdruck gebracht, daß die Bildung von Betriebsräten auch in Gemeindetrieben zur Sicherung und Durchführung des Arbeitersozialismus des Arbeiters und Angestellten und zum Aufbau der wirtschaftlichen Demokratie unerlässlich erscheint. Die Bildung von Betriebsräten darf aber nicht ohne oder gar gegen die zuständigen Gewerkschaften erfolgen, sondern sie muß, wenn die Betriebsräte zu einer nachbringenden Einrichtung vorgenommen werden, in enger Gemeinschaft mit den Gewerkschaften vorgenommen werden.

Staatsarbeiter

Pomerische Strafen- und Strafbauamtarbeiter. Die Werkschäfer-Gauleitung fordert uns: „Die vielen Beschwerden, die von den Strafen- und Strafbauamtarbeiten über die Strafensafje bei uns eingehen, geben uns Veranlassung, uns beständig zu rufen, die Strafbauämter, die Regierung von Oberhaupten, nimmer des Innern zu wenden. Wir verlangen in einem Schreiben vom 4. Juni, daß der Vorstande der Betriebsfreundin angewiesen wird: 1. die Magazinabteilung solbad als möglich einzuführen und 2. die Regelung des Dienstengeldes nach einem Winkertarif vorzunehmen. — Wir lassen und wünschen, daß diese Beschwerde nicht ohne Erfolg bleibt.“

Thorn. An der Mitgliederversammlung am 3. Juni hielt Chausseleiter Kumm einen Beitrag über: „Die Gewerkschaften“. Hierauf teilte der Vorstand mit, daß bei der Arbeitsgemeinschaft nunmehr die Nachzahlung vom 1. März ab erfolgt. Wegen der fortwährenden Teuerung können unsere Kollegen nicht mehr mit dem Lohn auskommen. Die Lohnkommission der Zionsarbeiter wurde daher ergänzt, um bald einen neuen Lohntarif einzutreden.

Notizen für Gasarbeiter

Siegmar b. Chemnitz. Die Gasarbeiter des hierigen Verbands, gaswerts Siegmar und Umgegend, mögten am 30. Mai 15 Stunden freien, ehe man sich in der Versorgung bereit erkläre, den mit dem Betreter unseres Verbandes und der Tretton vereinbarten Lohn zu zahlen. Am 21. Mai fanden die ersten Verbündungen statt, wo man sich auf folgende Löhne einigte: Hofsarbeiter 1,45 M., Salzmaier, Dampfmaschiner 1,50 M., Kesselfeuer 1,60 M., Eisenarbeiter 1,65 M. und 1,70 M., Klemppner und selbstständige Arbeiter 1,75–1,80 M. Betriebsvorarbeiter 1,80 Mark, jugendliche Arbeiter 1,10–1,20 M. pro Stunde. Die Arbeiter waren mit dieser Regelung einverstanden. Am 30. Mai erhielt die Chemnitzer Amtsaftung vom Gaswerk Siegmar ein Schreiben folgendem Inhalte:

„Die Löhne werden wie folgt festgesetzt:
Hofsarbeiter 1,30 M., Salzmaier, Dampfmaschiner 1,40 Mark, Kesselfeuer 1,50 M., Eisenarbeiter 1,50–1,75 M., Klemppner und selbstständige Arbeiter 1,60 M., Betriebsvorarbeiter 1,70 M., jugendliche Arbeiter 1,10–1,20 M. Tretten allgemeine Lohnveränderungen ein, so gilt dasselbe auch für diese Lohnabänderung.“

Schon also die Arbeiter oder deren Organisation zu hören, schien die Löhne willkürlich fest, will den Arbeitern und der Organisation den Preisblug nachträglich mit, und die Sache hat sich für das Verbandsgaswerk erledigt. Die Arbeiter erklärten aber, unter diesen

Verhandlungen nicht weiter arbeiten zu können, und legten die Arbeit ab. Der Vertreter der Organisation vertrat durch Briefe, in mit der Partei von einer Macht bestreiten. Allerdings soll sie der Direktor, so, er nicht in der Lage wäre, weiteren Arbeitsschaden zu machen, weil sich die Organisation hinsichtlich habe. Sollte diese das unterlassen, so könnte er das erste abgehen, was dies an die Arbeiter geschieht war, verantworten, ohne die Vertreter der verschiedenen Gewerkschaften zu hören. Zweitens, nachdem die Organisation sich hinzugemeldet habe, hätte das Gesetz von anderen Städten Erleichterungen einziehen müssen, und da sei festgestellt, daß z. B. in Künzach der Lohn niedriger ist. Daraufhin aus könne und das Gesetz? Zumindest nicht gehen. Kurzum hat der Herr Direktor in der ersten Beziehung erklärt, er will und kann die vereinbarten Löhne vorstellen. Hat er es nicht verboten oder ist das Schreiben von Künzach zu spät eingetroffen. Jetzt steht jedoch, daß er versucht, auf das Resultat der ersten Verhandlung mit der Organisation zu pfeilen und will etwas zu bestimmen. Darauf über die Arbeiter protestieren, daß sie es mit ihren Forderungen erfüllen, dürfte oder könnte der Herr Direktor die Erfüllung abgrenzen, daß die vereinbarten Löhne noch am selben Tage zur Auszahlung gelangen sollten. Die Wünsche, welche die Arbeiter dieses Werks geäußert haben, sind keine übertriebenen oder unerfüllbaren, sondern mit Rücksicht auf die schwere gefundene sozialistische Arbeit (nach dem "modernen") Betriebes müssen die Gewerkschaften mit einem Stahl Eisen oder mittels eines großen Hammers durchsetzen werden, in den Gewerken des Kreislandes gehalten. Hinzu kommt noch, daß man in allen anderen Fällen, wie Urlaub, Zahlung des Lohnausfalls in Krankheitsfällen usw. recht wenig oder nichts für die Arbeiter übrig hat. Was soll es heißen, wenn da gezeigt wird: Der Lohn wird in Krankheitsfällen drei Tage weiter gezahlt. Oder: Am Urlaub wird gewohnt; nach 1 Dienstjahr 2 Tage, nach 2 Jahren 3 Tage und steigt bis nach 10 Jahren auf 5 Tage. In Wirklichkeit besteht das Werk aber erst 2½ Jahre. Die Gemeindevertreter vom Verbundsgewerbe Siegmund und Umgegend möchten wir aber erläutern, genau zu prüfen, ob das Ausgestandene der Gegenwart entspricht oder ob im Krankheitsfall ein Arbeiter mit einigen zwanzig Mark Krankengeld mehrere Wochen bestehen kann. Nachdem die Arbeiter sich fast alle der Organisation angeschlossen haben, dürfte es nicht das leidlichste gewesen sein, daß wir verhindern, die Lage der Arbeiter zu verbessern. Ganz richtig erläutern die Arbeiter, was mit einem Hieb kein Baum fällt. Wie notwendig wir auch in Zukunft die Organisation brauchen, zeigt dieser Fall.

Aus unserer Bewegung

Bad-Rauheim. In der Versammlung am 1. Juni berichtete Kollege Heintz, Stamm III, daß der Tarifvertrag mit der Stadt fertig zur Unterschrift vorliege. Der Tarifvertrag mit dem Hessischen Finanzministerium wurde mit dem Vorhorte besprochen. Vor beiden in alter Weise einen recht guten Abschluß zu finden. Die Mitgliederzahl der Fälsche betrug am 1. Juni 369. Alle städtischen und kommunalen Arbeiter sind in unsern Verband aufgenommen. Von den Feuerwehrleuten beim heimigen Postamt meldeten sich am gleichen Tage 30 Kollegen neu an.

Darmstadt. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 8. Juni referierte Kollege Klöck über den abgeschlossenen Lohntarif. Am Mittwoch, den 14. Juni, gelangten zum erstenmal die neuen Monatslöhne zur Auszahlung. Der Tarif gilt rückwärts bis 1. April 1919. Die Löhne betragen wöchentlich: Klasse 1: Vorarbeiter: Anfangslohn 84 M., Höchstlohn in 10 Jahren 96 M. Klasse 2: Gelehrte Arbeiter: Anfangslohn 78 M., Höchstlohn 90 M. Klasse 3: Angelernte Arbeiter: Anfangslohn 72 M., Höchstlohn 84 M. Klasse 4: Ungelehrte Arbeiter: Anfangslohn 66 M., Endlohn 78 M. Klasse 5: Frauen: Anfangslohn 48 M., Höchstlohn 60 M. Urlaub gibt es im 2. Jahr 3 Werkstage, vom 3. bis 5. Jahr 5 Tage, vom 6.-10. Jahr 10 Tage, über 10 Jahre 2 Wochen. Alle seit 1914 im Dienst der Stadt stehenden Arbeiter erhalten für dieses Jahr 1 Woche Extraurlaub für die Arbeit während des Krieges. Für Überstunden werden 50 Proz. für Nachtarbeit 75 Proz. gewährt. Im übrigen gingen die vom Verbandsvorstand mit dem Südbahnhof vereinbarten Richtlinien. Notiz: Klöck gab zum Schluß noch bekannt, daß für das Personal der "Dag" sowie des Landestheaters die Unterzeichnung des Tarifes erfolgt sei und deren Auszahlung in den nächsten Tagen ebenfalls beginne. Wenn nicht alle Wünsche dieses Monats erfüllt seien, so hoffe er von der Einsicht der Kollegen, daß sie sich nicht von Ereignungen leiten lassen, die dem Gewerbe nicht zweckmäßig seien. Fehler und Mängel können ausgesetzt werden. Dieses Recht kann zu unterstützen mich das erste Interesse der Kollegenschaft sein bei der nächstjährigen Neugliederung.

Dessau. Zu der Versammlung am 3. Juni gab Kollege Meierholz Bericht über die Tarifverhandlungen mit dem Magistrat. Es erhielten ab 3. Juni: 1. Lohnklasse: Gelehrte Arbeiter, Maschinisten und Heizer pro Stunde 1,70 M., pro Woche 81,60 M.; 2. Lohnklasse: angelernte Arbeiter pro Stunde 1,60 M., pro

Stunde 1,55 M., pro Woche 74,90 M.; 3. Lohnklasse: Gelehrte Bauarbeiter, also 1/2 Stunde pro Woche 0,75 M., pro Woche 15,75 M.; Jugendliche männliche Arbeiter bis 15 Jahre 0,60 M., resp. 28,80 M., bis 16 Jahre 0,75 M., resp. 35,0 M.; 4. Lohnklasse: Jugendliche weibliche Arbeiter erhalten bis 15 Jahre 0,50 M., resp. 21,00 M., bis 16 Jahre 0,75 M., resp. 26,10 M.; bis 17 Jahre 0,65 M., resp. 31,20 M., bis 18 Jahre 0,75 M., resp. 35,00 M. Rentenempfänger erhalten entsprechend der Höhe des Lohns der Klasse, der sie angehören. Die Arbeitszeit der Abfahrt erhalten während der Abfahrt 0,60 M. mehr. Ein Urlaub wird gewährt nach lähmender Beerdigung 3 Tage, nach 2 Jahren 4 Tage, nach 5 Jahren eine Kalenderwoche, nach 10 Jahren zwei Kalenderwochen. — Anschließend gab Kollege Biegel den Kartellbericht. Hierauf stand die Wahl der Delegierten zur Sammlung statt. Es wurde beschlossen, jedesmal eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung eine Auszäsureitung abzuhalten. Abstimmung wurde zu den Ausschärfungen eine Stellung genommen. Mit der Aufforderung, tüchtig weiter zu arbeiten im Interesse des Verbandes, wurde die imposante Versammlung geschlossen.

Friedrichshagen. Der mit der Gemeindevertretung abgeschlossene Tarifvertrag enthält im wesentlichen die Bestimmungen des Tarifvertrages mit den Gemeinden von Groß-Berlin. Der Urlaub ist so geregelt, daß die nach dem 1. Mai 1919 eingestellten Arbeiter in diesem Jahre 3 Tage erhalten, die vor dem 1. Mai eingestellten erhalten 6 Tage. Nach 5 Jahren werden 9 Tage, nach 10 Jahren 12 Tage gewährt. Von da ab steigt der Urlaub jährlich um einen Tag bis zu 20 Tagen. In die Urlaubszettel fallende Sonn- und Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Der Lohn tarif steht (mit Ausnahme der Bureauarbeiter, für die eine andere Regelung erfolgte) folgende Stundenlöhne vor:

A. Männliche Arbeitskräfte:

Arbeiterklassen	Grundlohn nach			
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre
Angelernte Arbeiter	1,80	1,85	1,90	2,—
Angelernte Arbeiter, Schwer	2,—	2,10	2,20	2,30
Angelernte Arbeiter m. bel. Verantwortung:				
a) normale Arbeit	2,10	2,20	2,30	2,40
b) erhöhte Arbeit	2,20	2,30	2,40	2,60
Handarbeiter, normale Arbeit	2,20	2,30	2,40	2,50
Vorarbeiter der Handarbeiter	2,80	2,40	2,60	2,75
Mindererwerbsfähige und ältere mit leichteren Arbeiten Beschäftigte	1,80	—	—	—

Gearbeiter erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer die Löhne für dreijährige Arbeitszeit.

B. Weibliche Arbeitskräfte:

Angelernte Arbeiterinnen	1,05	1,15	1,25	1,35
Mindererwerbsfähige und ältere mit leichteren Arbeiten Beschäftigte	—,75	—	—	—

Ergänzungsbestimmungen zum Lohntarif. Für Überstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeit hinaus wird in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 8½ v. H., von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 66½ v. H. gezahlt. Angestellte halbe Stunden werden als volle halbe Stunden nebst entsprechenden Überstundenzuschlag berechnet. Die planmäßige Nachtarbeit ist nicht zulässigpflichtig. — Für nicht planmäßige oder nicht durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 66½ v. H. gezahlt. Für planmäßige oder durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. H. vergütet; für die gleiche Arbeit in Bureau, Anwalts- und ähnlichen Betrieben wird kein Zuschlag gewährt. — Beim Zusammenstreifen von Überarbeitszeit mit Nacharbeitszeit sowie Arbeit am Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 66½ v. H. gezahlt. — Die Einreichung der Arbeitszeit der einzelnen Betriebe in die vorstehend bezeichneten Arbeiterklassen erfolgt durch gemeinsame Beratung eines Beiratsrates des Magistrats mit den zugehörigen Arbeiterschaften unter Hinzuziehung der Vertreter der Arbeitnehmerverbände. — Als Handarbeiter gelten solche Personen, welche eine ordnungsmäßige Ausbildung in einem Berufe erhalten haben, in dem eine handwerkliche Lehrlingsausbildung stattfinden pflegt, und welche in diesen ihren Berufe auch befaßt werden. Ferner gelten als Handarbeiter Monture und mit der selbständigen Ausübung von Aufstellungsarbeiten befaßt, wenn sie in ihrem Fach eine 4jährige erfolgreiche Ausbildung erhalten haben und auch in diesem ihren Berufe befaßt werden. — Bei denjenigen Angestellten und Arbeitern, welche Sachbezüge erhalten (freie Wohnung, freie Verköstigung, letzte Dienstleistung) vermindern sich die Löhne um den Wert der Sachbezüge. Lebterer wird von den einzelnen Gemeinden besonders festgesetzt werden. — Es ist notwendig, daß Arbeit an einer anderen Stelle als der normalen Arbeitsstätte zu leisten ist, so wird der Mehraufwand an Zeit für den weiteren Weg als Arbeitszeit bezahlt. — Die Berechnung der Monatslöhne erfolgt in der Weise, daß der

Betrag des Stundensatzes mit 2% multipliziert wird. — Neben den Lohnsätzen und Lohnzuschlägen des Rektorsatzes kommen andere Zusätzle, z. B. Kriegs-, Tenerungs-, Dreiviertel-Zahlungszuflagen nicht in Betracht.

Büttel. In der Mitgliederversammlung vom 24. Mai sprach Kollege Prechler über die Statutenarbeit ge des Hauptvorstandes. Hierauf gab Kolleg Bröker den Tarifbericht. Die Kollegen Andertsch und Buchner wurden als Kartelldelegierte gewählt und zur Gaulandversammlung wurden als Delegierte die Kollegen Proße und Andertsch bestimmt. Anwesend waren 150 Kollegen.

Hagen i. W. Leben zeigt unsere junge Filiale in bezug auf Arbeit und Agitation. Wir haben nahezu 300 Mitglieder. Unterstift wurde unter Erfolg durch den Abschluss des Tarifvertrages am 17. April. Gauleiter Heinrich Düsseldorf und die Arbeiterausschüsse der beteiligten Betriebe waren zu einer Sitzung unter der Leitung des Oberbürgemeisters Guno mit der Deputation der städtischen Werke geladen. Nach am gleichen Abend konnte in einer gutbesuchten Versammlung das Resultat mitgeteilt werden. Schorff wurde von den Kollegen Heinrich, Weber und Brokhol das zurige Verhalten der dem Verband noch fernstehenden Arbeiter gezeigt, die, wenn es gilt, das zu ernten, was andere geübt, allen voran sind, aber arbeitsfähig stehen, wenn schwere Arbeit zu leisten ist. Allen Kollegen sei ans Herz gelegt, kraftvoll in den Betrieben für den Verband zu werben. Es gibt noch hässliche Kämpfe auszufechten. Gora, daß wie Kampfkreis läuft. — In der Versammlung am 11. Mai galt es, noch einige Unklarheiten über den Tarif zu berichtigten. Eine längere Debatte entspann sich über die Urlaubsfrage für die Arbeiter bei den Weichelschichten. Hier kann mitgeteilt werden, daß der Urlaubszeitraum als Schicht mitgerechnet wird, allerdings ohne Prozent. Der 1. Mai gilt ebenfalls als zu bezahlender Feiertag. Beschlissen wurde, ein Sommerfest zu veranstalten. Eine Kommission wird die Vorarbeiten treffen. Unsere Monatsversammlungen finden regelmäßig am ersten Sonntag im Monat, vormittags 10½ Uhr, im Lokal Löse, Böhmerstr. 15, statt. Wichtige Fragen in Verbands-, Lohn- und Arbeitsangelegenheiten können den Kollegen Franz Klein, Herm. Kühl oder August Brokhol mitgeteilt werden, die sich tagsüber im städtischen Gas- und Wasserwerk befinden.

Halle a. S. In der jetzt besuchten Versammlung am 31. Mai erläuterte Kollege Hesse noch einmal den mit dem Magistrat abgeschlossenen Tarifvertrag. Wir geben zur Ergänzung unseres Berichts in Nr. 23 der "Gew." aus den Erklärungen Hesses folgendes wieder: Der Tarifvertrag tritt mit dem 1. Juni 1919 in Kraft und gilt ein Jahr. Die Lohnzahlung erfolgt zweitags und mit der Arbeitszeit erledigt sein. Am Tage vor einem hohen Feiertag wird die Arbeit 2 Stunden früher beendet und der Tag voll bezahlt. Nebenstunden werden von 3–9 Uhr mit 33½ Proz. über 9 Uhr mit 66½ Proz. bezahlt. Feiertage werden voll bezahlt, dageleichts angefangene Stunden. Aufschluss zur Kurzunterstützung wird gezahlt bei einerjähriger Arbeit 6 Wochen, bei 3–5 Jahren 13 Wochen, über 5 Jahre 26 Wochen. Bei 8 Tagesterminen usw. wird 14 Tag. bei Erkrankungen in der Familie und bei Verständnissen von Familienmitgliedern der volle Lohn gezahlt. Will ein Arbeiter beim Wechsel aus einem Betriebe in einen andern seine Rechte nicht verlieren, darf er die Zeit von 8 Tagen nicht überschreiten. Bei der Stadtärzterei sind 3 Monate vorgesehen. Nach 8 Wochen tritt 15-tägige Ründigung ein. Entfernungszulagen werden bei 4–6½ Kilometern mit 1 Mil., darüber mit 1,50 Mil. bezahlt. — Bei der Poststandeshalle wurde Kollege Hesse als erster und Kollege Rolle als zweiter Vorsitzender gewählt. Die Begeisterung für den 1. Vorsitzenden wurde auf 20 Mil. pro Quartal festgestellt. Unter "Beschiedenes" fand ein Schreiben des Hauptvorstandes zur Sprache, nach welchem sich der Transportarbeiterverband beschwert, daß wir ihm durch Terror Mitglieder entziehen. Die Filialleitung sowie die Versammlung verneinten sich entschieden dagegen, jemals gegen Kollegen Terror geübt zu haben. Die Übertreitungen sind aus freiem Willen erfolgt.

Lindenwalde. Aufgrund dem Magistrat, unserm Verband und dem Arbeiterausschuß der städtischen Werke wurde am 28. Mai vereinbart: "Die vom Magistrat vorgelegten Lohnsätze und zwar: für Handwerker 1,80 Mil., für männliche unangelernte Arbeiter über 21 Jahre 1,60 Mil., für angelernte Arbeiter 1,70 Mil., für Frauen mit eigenem Haushalt 1,15 Mil., für Frauen ohne eigenen Haushalt 1,00 Mil., werden angenommen. Diese Lohnsätze sollen sofort mit rückwirkender Kraft ab 1. Lohnwoche im Monat Mai bezahlt bzw. verrechnet werden. Rückwirkend auf die Zeit ab 1. Lohnwoche im Monat Februar sollen sie in der Verbandsmitte vom 1. Februar 1919 beansprucht werden. Dieser Lohnsatz gilt bis 31. März 1920, von da ab weiter mit vierfachlicher Ründigung. Die Kollekte Lindenwalde des Verbandes der Gemeinde-Staatsarbeiter kommt diesen Vereinbarungen zu in bestimmten Erweiterung, daß die Regelung der weiter erforderlichen sozialen Würde, genäß vorausgelegtem Montagvertrag mit der Abfindung runt, daß Lindenwalde zunächst erst nach vierjähriger Tätigkeit und mit den gleichen Zügen wie für Beamte gültig, bis zum 1. Juli 1919 in betriebsärder Weise geregelt wird."

Deutlich wurde am 30. Mai zwischen der Verwaltung der Gasanstalt Lindenwalde, unserem Verband und dem Arbeiterausschuß folgende Vereinbarung: Es erhalten: Stundenlohn 1. ungelernte Arbeiter über 21 Jahre 1,60 Mil., 2. angelernte Arbeiter al. Maschinenvorarbeiter, Ammoniakofen 1,70 Mil., b. Ofenarbeiter und Aschefeizer 1,80 Mil. Als angelernt gilt, wer allein die betreffende Arbeit verrichtet, 3. Handwerker 1,80 Mil., bei 18 bis 21 Jahren 1,60 Mil. Für Neingen der Teervorlagen wird 1,50 Mil. pro Woche und für Aschefeizer 50 Proz. Zulage bewilligt. Schleiß- und Ägtereiengeld nach besonderer Vereinbarung. Die Lohnröhöhung erhält ab 15. Mai. Alle sonstigen besondern Vergünstigungen wie Weibsstabsgegenrente, Hörschiffenbeiträge von der Gasanstalt fallen fort. — Nebenstunden über 8 Stunden hinzu werden in der Woche mit 30 Proz. Aufschlag bezahlt. Die 7. Schicht wird mit 70 Proz. Aufschlag bezahlt. Ein Unterschied zwischen Tag- und Nachtdienst und Sonntagsdienst wird nicht gemacht. Die dritte Schicht im Lohnhaus soll am 1. Juli eingereicht werden und die Rundschicht wird idealisch für Anstrengung der Leute sorgen. — Die Urlaubszeiten (vom 1. April bis 30. September) werden folgendermaßen festgesetzt unter Rücksicht auf die ständigen Löhne pro Tag: nach 1 Dienstjahr 3 Tage, nach 2 Dienstjahren 4 Tage, nach 5 Dienstjahren 6 Tage, nach 10 Dienstjahren 12 Tage. Diece Beträge gilt bis 31. August dieses Jahres mit vierwöchiger Ründigungsfrist. Die Einheitlichkeit der Lohnsätze mit den der städtischen Werke ist darauf zurückzuführen, daß wahrscheinlich bis 1. Juli das Werk in städtischen Besitz übergeht und dann aller Voraussicht für sämtliche Arbeiter ein einheitlicher Tarif abschlossen wird.

Leipzig. In der Mitgliederversammlung am 6. Juni wurden bei der Wahl eines neuen Kreisbeamten 448 Stimmen abgegeben. Daraus entfielen auf Hesse 1. 394, auf Berger 46, 9 Stimmen waren ungültig. Somit ist Kollege Hesse gewählt. Ferner war noch ein Protokoll über den Reichstag-Dienstleihen-Versammlung vom 2. Mai. Kündigung des Kollegens Schuchardt, von den Kollegen der Heilanstalt Altschwabing eingegangen. Der Vorstand schlug, um beiden Richtungen gerecht zu werden, vor, am 19. Juni eine Versammlung einzuberufen, die sich speziell mit dieser Sache befassen soll. Kollege Hesse man vom Verbandsvorstand und Gauleiter Buchholz werden ebenfalls angetreten sein. Zum Schluß wurden noch die Kandidaten zum neuen Kreisrat bestimmtgegeben. Kollege Schuchardt wurde beauftragt, dem Rate mitzutragen, daß die Reichstag-Dienstleihen vom 6. Juni beschlossen hat, dem Rate anzureichen, die Lohnsteuer bis spätestens 19. Juni zu erledigen. Damit in dieser Versammlung Bericht darüber erstattet werden kann.

Mannheim. **Straß im Gas- und Elektrizitätswerk.** Geprägt durch die erneute Steigerung der Preise der Lebensmittel und Bedarfsgüter haben die Arbeiter dem Arzttag auf eine Tourenausgabe von 5 Mil. pro Tag. Eine Kommission wurde bestimmt, diese Abberatung dem Stadtrat zu unterbreiten. Der Stadtrat beobachtet in einer Sitzung am 30. Mai, der Lohnausschuss antwortet, daß der Antrag durch die zuständige Organisation und den Arbeiterausschuß, dem Stadtrat eingerichtet werden soll und dann Gegenstand einer Beratung zwischen Organisation, Arbeiterausschuß und einer vom Stadtrat eingesetzten Kommission sein soll. Dieser Beschluß des Stadtrates wurde den Arbeitern zum Teil gar nicht, zum Teil unrichtig bekanntgegeben, so daß die Arbeiter mit einer Ablehnung ihres Antrages rechnen mußten. Die Empörung über diese Behandlung ihres Antrages war derartig, daß einmütig abgelehnt wurde, die Arbeit sofort einzustellen. Am Ende des Abends erfuhr die Organisation erst von der Niederelegung der Arbeit und veranlaßte, daß am 31. Mai, vormittags 9 Uhr, die Verhandlungen mit dem Stadtrat aufzunehmen würden. Das Ergebnis dieser Verhandlung war, daß der Stadtrat zu einer Sitzung zu mitsamt 161 Uhr einberufen wurde, in welcher dann der Antrag der Arbeiter zur Annahme gelangte. Die Organisationsleitung mit der Lohnkommission bestanden in Verhandlungen im Elektrizitätswerk und Gaswerk über den Verlauf der Verhandlung und beantragten, die Arbeit geschlossen wieder aufzunehmen. Die Arbeiterschaft beider Werke hat so einmütig wie sie die Arbeit niedergelegt hat, um 8 Uhr, 4 Uhr nachmittags die Arbeit wieder aufzunehmen. Es sei noch bemerkt, daß die Arbeiterschaft nicht unterlassen hat, bevor sie die Arbeit wiederlebt, alle Zerstörungen und Misshandlungen zu treiben, um Komplikationen, wie Explosionen usw., zu verhindern.

Reine. Die bis jetzt mit dem Magistrat geführten Verhandlungen über Abschluß eines Tarifvertrages haben in der Lohnfrage zu folgenden Zugeständnissen geführt. Es erhalten Stundenlohn: Handwerker über 20 Jahre 2,00 Mil., Handwerker unter 20 Jahren 1,50 Mil., angelernte Arbeiter über 20 Jahre 1,85 Mil., angelernte Arbeiter über 20 Jahre 1,80 Mil. von 14–20 Jahren 1,40 Mil., von 16–18 Jahren 1,20 Mil. von 14–16 Jahren 0,80 Mil. Weibliche Arbeiter über 20 Jahre 1,20 Mil., von 18–20 Jahren 1,00 Mil., von 16–18 Jahren 0,80 Mil. von 14–16 Jahren 0,60 Mil. Diese Zugeständnisse sind ein bedeutender Erfolg unserer jungen Organisation am Ende. Nun gilt es aber auch die noch fernstehenden Industriewerke in unserem Verband zu holen, damit durch eine einheitliche feindvolle Organisation unter Triumvirat zu einem guten Abschluß gekommen werden kann.

Weissenfels. Die Mitgliederversammlung am 1. Juni wählte den stellvertretenden Kreisvorsitzenden zum Vorsitzenden. Es wurde beschlossen, die Hauptkonferenz in Chemnitz nicht zu besuchen wegen schwächerer Nahverbindung und schwachen Finanzverhältnissen des Kreises. Arbeitserster für Geppert, der Begründer und mehrjährige Leiter der Akziale, ist infolge seiner Zugehörigkeit zur S.P.D. von seinem Amt verdrängt worden. Er ist gezwungen, sich außerhalb von Weissenfels Arbeit zu suchen. Die Versammlung drückt über diesen Vorwurf ihr Bedauern aus und wünscht dem feststehenden Geppert bald ein neues Unternehmen und in seiner weiteren Tätigkeit für die Arbeiterbewegung beste Erfolge. Durch eine Reihe neuer Maßnahmen ist die Mitgliederzahl auf 65 gestiegen. Die Wahl zum Gewerkschaftsrat hat je 24 Stimmen für die Kollegen Buchelt und Ruppert ergeben.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Der Deutsche Bauarbeiterverband hielt vom 4. bis 6. Mai einen außerordentlichen Verbandstag in Weimar ab. Auf dem Verbandstag ist zu entscheiden, daß die Mitgliederzahl vor dem Kriege 210.000 betrug. Sie sank im Kriege bis auf 79.179 und stieg bis Mitte April 1919 wieder auf 206.000. Wenn die Organisationen des gewerbl. Bauhandwerks noch nicht wieder den alten Mitgliederstand erreicht haben, so hängt das mit der völlig daniederliegenden Bauaktivität zusammen. Der Verband hatte unter der Führung zum Ende beider stark zu leiden. Nach der Statistik, die nicht einmal alle Einberufungen und auch nicht die Zahl der Gefallenen z. gl. umfaßt, sind 169.470 Mitglieder einberufen und davon 19.798 als Gefallene gemeldet. Die Bekämpfung in der Hauptstadt und in den Vereinen betragen im Berichtsjahr 1918/19 4.943.657 M., und die Ausgaben 3.563.860 M. D. Das Gewaltvermögen betrug am Schluß des Jahres 1918 18.131.947,50 M. gegenüber dem Berichtsjahrstand des Vorjahrs von 16.747.361 M. Die Ausgaben für Gewerbssozialunterstützung in diesem Jahr werden 3 bis 4 Millionen Mark betragen. Mitte April war der Umfang der Arbeitslosigkeit der gleiche, wie er vor dem Kriege um diese Zeit gewesen ist. Sofern beim Wiederaufbau Beigangs- und Nordfrankreich das Deutsche Reich beteiligt sein, so werden sich die deutschen Bauarbeiter bereit finden, an diesem Werke durch ihre Arbeit mitzuwirken, an der Wiederaufstellung des Territoriums, um die Wunden zu heilen, die der Krieg isoliert. Andererseits, um den Arbeitslosen Beschäftigung und Unterhalt zu geben. Voraussetzung aber muß sein: Ausübung jeder Lohnarbeit und weitgehende Sicherung der manuellen und sozialen Ansprüche. Anträge auf Ausbau der beiden Vorwerke Baylony und Winniza aus dem Verbande sowie aller Mitglieder, die der sogenannten "Weißen Garde" angehören, wurde durch Abstimmung zur Tagesordnung abgelehnt. Die vom Verband voreilige Tarifmuster für die Hoch- und Tiefbaubranche wurde fast einstimmig genehmigt. Streikunterstützungen, die bei den Tarifverhandlungen notwendig werden, erhält der Verband um 50 Proz. Nach einem Ratsrat über "Sozialisierung des Brugewerbes", nahm der Verbandstag folgende Resolution ein:

"Der Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes steht in der Frage der Sozialisierung auf dem Boden des sozialdemokratischen Frühjahr Programms, das die Verstaatlichung des Betriebscaenums an Produktionsmitteln näher zu kommen, die Verstaatlichung der Produktionsmittel näher zu kommen, betreut der Verbandstag die Überführung der dafür reisenden kapitalistischen Betriebe in den Besitz von Reich, Staaten und Gemeinden und die Umgliederung der öffentlichen politischen Städte zu Verstaatlungspartikularen profanen Stils unter weitreichender Mitwirkung der Arbeiterschaft. Der Verbandstag fordert vom Reich, von den Einzelstaaten und den Gemeinden die möglichst rasche Herabsetzung dieser Einrichtungen. Er ist überzeugt, daß neben der Überführung der betriebscaumlichen Betriebe der Berg- und Hüttenindustrie, des Betriebs, der Gas- und Elektricitätsindustrie in den Besitz des Reichs, der Einzelstaaten oder der Gemeinden auch das Baugewerbe zur schrittweisen Verstaatlichung reif ist. Insbesondere fordert der Verbandstag die möglichst rasche Errichtung der Bauteileherstellung und des Kleinverarbeitungsbaus durch Einzelstaaten und Gemeinden sowie die Enteignung des für den Kleinbau und für die etwaige Neuansiedlung von städtischen und kommunalen Industriebetrieben nötigen Geländes. Damit die Baustoffindustrie zur Verstaatlichung oder Kommunalisierung noch nicht reif ist, fordert der Verbandstag die Unterstellung dieser Industrie sowie des Baustoffhandels unter staatliche Kontrolle. Der Verbandstag weiß, daß die Verstaatlichung und Kommunalisierung der Produktionsmittel nur dann den Erfolg haben kann, Deutschland aus seiner heutigen erforderlichen Not herauszubringen, wenn durch sie der Erfolg der Arbeit gesichert wird. Er erwartet deshalb von den Mitgliedern des Verbandes, daß sie in verstaatlichten oder kommunalisierten Betrieben mit voller Hingabe an die Sache der Allgemeinheit arbeiten. Der Verbandstag kauftagt dem Verbandvorstand, mit aller Kraft für die Durchführung der in dieser Entschließung niedergelegten

Gedanken zu wirken. Er soll sich zu diesem Zweck mit dem Reichs- und Staatsbehörden sowie mit Vertretern der freien Arbeitsteilstadt und mit anderen an der Sozialisierung des Baugewerbes interessierten Vorverständnissen in Verbindung setzen, um die Möglichkeit der Sozialisierung im einzelnen zu klären und die Sozialisierung selber zu fördern."

Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden im Sinne dieser Resolution zu wirken. Der zweite Vorsitzende Winnig legte sein Amt nieder. Der Posten bleibt vorläufig unbesetzt.

Der Verband der Zivilmusiker hielt am 6. Mai und die folgenden Tage einen 6. Verbandstag ab. Der Vorsitzende Faauth gab in seinem Grußwortbericht an, daß der Krieg der Organisationen zugutegekommen habe, daß die Mitgliederzahl bis auf 33.000 herangestiegen sei. Am Jahresende 1918 zählte der Verband aber wieder 10.000 Mitglieder; das Verbandsvermögen betrug 16.152 M. Der Verbandstag beschloß dann die Verabschaffung mit dem Allgemeinen deutschen Musikerverband. Anzuhören ist die Verhandlung zwischen beiden Organisationen sowie erfuhr, daß die Versammlung am 1. Juli 1919 verabschiedet wird. Es folgten dann Referate über die "Rechtslage der Musiker" und "Die Verstärkung und Verstärkung von Theatern und Kinos." Eine Resolution verlangt vom Kultusministerium die Einsetzung einer Kommission unter Hinzuziehung der Musikerorganisationen, die die Maßnahmen für eine gesetzliche Regelung der zukünftigen Ausbildung im Musikerberufe aufarbeiten. Die Beiträge wurden auf 1 M. pro Woche erhöht. Die Erhöhung der Beiträge hat eine Erhöhung der Leistungen zur Folge. Am Zukunft werden gezahlt: An Streifunterstützung pro Woche 24 M. und für die Elternteile 750 M. Krankenunterstützung, mit Strafe auf die Dauer von längstens 12 Wochen, Sterbenunterstützung von 30 M. bis 200 M. In den Vorstand wurden wiedergewählt: Faauth als Vorsitzender, Blanschetti als Präsiere und Mai als Sekretär.

• Rundschau •

Sette Dividenden der Großbanken und der Großindustrie. Wenn man die Abschluszziffern unserer Großbanken und Großindustrie vom 31. Dezember 1918 betrachtet, so ergibt sich daraus — nach kapitalistischen Begriffen — eine Prosperität, die sehr schlecht zu den Tönen stimmt, mit denen wir den makellosen Fortschreitungen unserer Feinde entgegentreten. Die Durchschnittsdividende unserer Großbanken ist zwar um ein geringes niedriger als im Vorjahr, aber sie ist immer noch höher als für das Friedensjahr 1914. Das besagt zwar nicht alles, weil die Hochflut in schlechten Zeiten ebenso gute Geschäfte, oft aber noch bessere als in guten Jahren macht, aber immerhin stehen ganz in kapitalistischen Wahrnehmungen denenden Feinde doch darin ein Zeichen der Unausichtlichkeit unserer Versicherungen, daß wir nicht imstande wären, das uns zugemutete zu ertragen. Noch mehr Grund zu der Annahme dürfen ihnen die Ergebnisse unserer Großindustrie bieten. Da werden für 1918 Dividenden bis zu 20 Prozent und höher, mit und ohne Bonus, verteilt und Erträge ausgeschüttet, die zwar ebenfalls niedriger als im Vorjahr sind, aber doch über die der Kriegsjahre hinausgehen. Man kann sich leicht vorstellen, wie solche Tatsachen auf die Finanz- und Rechenkunstler der Entente wirken! Sie werden nicht in Betracht ziehen, daß die Ergebnisse unserer Aktiengesellschaften für 1918 noch aus den Kriegsgewinnen stammen und daher für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Potenz keinen Maßstab bilden, sondern einfach aus den hohen Abschluszziffern die ihnen passenden Folgerungen ziehen. Wie die Reichsregierung die Kapitalabwanderung und Steuerausflucht nicht rechtzeitig verhinderte, weil sie mit inneren Kämpfen über alle Kraft hinaus in Anspruch genommen war, so hat sie auch versäumt, durch ein Notgesetz die Bilanzauflistung und die Gewinnverteilung der Aktiengesellschaften in Schranken zu halten. Wie überhaupt unsere Aktiengesellschaften einen energischen Eingriff erfordert hätte. Weil von alledem nichts geschieht, kann man es dem Großkapital eigentlich nicht verargen, wenn es seiner alten und bewährten Methoden gemäß weiterarbeitet. Besonders auffallend erscheint das Besteheben, durch Aufstellung von Reserven den Gefahren der Sozialisierung sowie der hohen steuerlichen Erfassung zu entgehen. Denn wenn auch die Steuer schließlich von der dem Aktiengesellschaften erlösten Quote erhoben wird, so haben sich doch die großen Erträge in vielen Händen verstreut und schließlich denken die Herren, sicher ist sicher und was man in der Hand hat, das hat man eben. Von den gleichen Gesichtspunkten gehen auch die Veranlaßter der jetzt so umfangreichen Kapitalabschöpfungen aus. Auch sie könnten im Auslande den Eindruck machen, als schwämme Deutschland in einem unverschärflichen Meere von Kapital. Dab die Gesellschaften, wie Phönix jetzt 30 Millionen, Laurahütte 20 Millionen, Badische Anilin- und Sodaefabrik 50 Millionen, Siemens u. Halsle 20 Millionen, die Kaliwerke Wilhelmshöhe, Winter-

Ball, Glücks auf und andere Obligationen ausgeben, gründet sich weniger auf das Bedürfnis nach Betriebsverlängerungen, als auf den Wunsch, die günstige Konjunktur des „Arbeitslosen“ auf dem Markt schwimmenden Kapitals auszunützen, sich von den Bankkrediten unabhängig zu machen und auf alle Fälle mit Geld versorgt zu sein. Auch die Absicht der „Verwöhnung“ mag hier und da vorhanden sein. Da die Kapitalerhöhungen immer noch der Genehmigung des Reiches bedürfen, so scheint man an maßgebender Stelle jetzt sehr entgegenkommend zu verfahren. Leider, möchte man am liebsten sagen. Denn die Sünden unferer, die Kriegslooten durch das Anteilsthema dedekter Finanzpolitik a la Helfferich scheint sich auch auf die Republik zu übertragen. Sie hat verfügt, das beschäftigungslos auf dem Markt seit 6 Monaten herumlungende Papierkapital durch rasche steuerliches Bugreifen der nützlichen Tätigkeit zu zuführen, den Papierumlauf zu reduzieren, die Zinsfalle des Reiches zu mildern und die allgemeine wirtschaftliche Lage zu heben. Da das unterlassen wurde, liest der Kapitalismus trotz Hungersnot, Arbeitslosigkeit und Bucherpreisentwicklung Gefahr, in seinem Bett, oder richtiger in seinem Parter zu ersticken. Nur so läßt sich der Widerstreit zwischen dem Elend unserer Wirtschaft und dem Wohlergehen des Kapitalismus erklären. Seine Ziele und Zwecke haben sich nicht verändert. Auch die Methoden nicht. So hat das Bejammer über den Bankrott der Großindustrie infolge der hohen, immer abgewandelten Löhne Veranlassung gegeben, den Konkurs der Chemischen Bergwerks-Aktiengesellschaft als ein Verteilungsrecht anzusehen. Dieser Konkurs stellt nicht ein wirtschaftliches Ergebnis dar, sondern eine kapitalistische Intrige Schlämmler Art. Nicht die Arbeitnehmer haben jenen Konkurs herbeigeführt, sondern das Stahlwerk Beders veranlaßte ihn, um sich das Voelkner Bergwerk angliedern und sich damit vom rheinisch-westfälischen Kohlenmonopol und dem Stahlkombinat unabhängig zu machen. Zu diesem Zweck leistete das Stahlwerk Beders die Forderungen gegen das Bergwerk auf und formte dadurch dessen vorübergehende Zahlungskraft, um zu dem Konkursantrag auszutreten. Zugzwischen ist der Konkurs wieder aufzuhoben worden, da Beders der endliche Endzeit Gipflug sicher ist. Für alle, die es mit der Republik und dem Sozialstaat ernst meinen, wird es höchste Zeit, dem idyllischen Geleben des Kapitalismus durch rasche und energische Eingriffe ein Ende zu bereiten. Hatte man uns in den Wintermonaten die nötige Ruhe zur Arbeit gelassen, dann wäre schon vieles geleistet und wäre erreicht. Man sag es aber vor, einen Putsch dem anderen, einem Generalstreik mögige dem Kapital, das man befehnen wolle. Also nun kommen die Kapitalisten die Entscheid mit ihrem Großschiffahrtstränen. Die ganze Kraft von Regierung und Volk wird verbraucht, um die Strangulation abzuwehren. Deutet macht sich der deutsche Kapitalismus freie Tage, muß er für sich die freie Bewegung aus, die ihm noch geöffnet werden muß.

Zagor sucht Arbeit. Berliner ehemalige „Ziege“, der berühmte Polizeipräsident Zagor war in letzter Zeit als Regierungspräsident in Preußen tätig. Dort ist er unwohl und muß vergriffen werden. Er ist nun auf der Flucht und läuft in der „Australien“ folgerades Arret. Ich suche Versteck und Brunnenschlösschen. Wohnungsgenossenschaften, Wohnungslosenorganisation. Dr. jur. von Zagor, Regierungspräsident, zurück nach Berlin. Regierung.“ Es gibt ihm daher in der „Freiheit“ folgende Ratschläge:

Widrige Gesetze trennen
Diesen edlen Präsidenten
Von dem gut dotierten Amt; —
Solche Kraft die darf nicht kosten,
Und nun sucht er einen Posten
Durch die Zeitung. — et, ver-
damm!

Über glaubt nur ja nicht, daß er
Nun verhungert, — daß das Wasser
Ihm schon steht bis an den Hals,
Kommt davon nicht in Erziehung! —
Arbeitslosen Unterstützung
Iß ihm sicher jedenfalls.

Naten könnte man ihm weiter,
Doch als „Ziegen“ Gedarbeiter
Er beißt ge sich nunmehr,
Dann willst er in vollem Maße
Für den Wahlkreis, doch „die Ziege“
Dienen darf bloß dem Bericht“.

Wenn man ihm vielleicht „ne Stell-
schaft“
Bei „ne Ziege“ und „Ziegen“ Ma-
schafft,
Dafür wäre er der Mann, —

Auch als „Ziegenhund“ könnte
Er auch zeigen viel Talente,
Weil so schön er „springen“ kann.
Schließlich könnte er noch mit Eisern
Für ne Zeitung als Verkäufer
An der Straßenecke stehen.

„Nüdwärts“ trieb ihm keits sein
Handeln,
Mit dem „Nüdwärts“ anjubeln.
Würde wirklich nicht gut gehen.

Schmerzhafte würd's ihm in der
Brust sein,
Leiden wöhr' sein Standbewußtsein,
Wär die Zeitung liberal,
Und die ganz feudalen Blätter,
Die laufen schwer — Tonnerweiter!
Das ist wirklich zu fatal.

Doch wie wär' es mit der „Zie-
gen“?

Das wär' wirklich keine Neuheit,
Wenn er die „vertreichen“ muß.
Gewissheit hätte er in Sau'n,
Und „die Freiheit zu verlaufen“,
Wäre ihm ein Hochgenuss! —

• Eingegangene Schriften und Bücher •

Reclams Universal-Bibliothek: Nr. 6011, 6012. Wolff Bartsch, Weltliteratur. Eine Uebersicht, zugleich ein Führer durch Reclams Universal-Bibliothek. 3 Teile: Wissenschaftliche Literatur und Bücher des praktischen Gebrauchs. 176 S.) Geb. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,80 Mark — Nr. 6013. Theodor Storm, Viele Boppenspieler. Novelle, herausgegeben von Dr. Walther Hermann. (42 S.) Geb. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf. Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 M., Boppband 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M. — Nr. 6014. Theodor Storm, Aquarius. Herausgegeben von Dr. Walther Hermann. (102 S.) Novelle. Teuerungszuschlag = 1 M., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf., Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 M., Boppband 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M. — Nr. 6015, 6016. Theodor Storm, Der Schimmelreiter. Novelle. Herausgegeben von Dr. Walther Hermann. (173 S.) Geb. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,80 M., Boppband 75 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,50 M. — Nr. 6017. August Ziemannberg, Ein Traumspiel in einem Vorspiel und drei Aufzügen. Deutsch von Heinrich Goebel. Mit einer Einführung in die Dichtung vom Liebessegen und einem dramaturgischen Nachdruck von Erich Lessing. (96 S.) Geb. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6018. Gustav Jahn, Die Brüderle des Herrn Ritterhorn und andere Humoresken. (91 S.) Geb. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6019, 6020. Michael Haradas, Naturgesetze einer Perse. Uebersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Günther Bugge. Mit Haradas Bildnis und 37 Abbildungen im Text. (159 S.) Geb. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 M., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,80 M., Boppband 75 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,50 M.

Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Von Karl Weiß, Dr. iur. et. Dr. rer. pol., Mannheim, gr. 8°, 124 S. Mannheim, Berlin, Leipzig. J. Densheimer (6 M.).

Filiale Elberfeld-Barmen

führt zum baldigen Amtitt einen

Ortsbeamten:

Bewerber müssen schriftgemäß, zu freier Reise fähig und mit der Rassentrennung vertraut sein. Bewerber, welche nicht Lebensland sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeitersbewegung bis Dienstag, den 15. Juli 1919, zu richten an

Wilh. Schmidleifer, Barmen, Alsenstr. 31.

Totenliste des Verbandes.

Friedrich Bayer, Stuttgart
Arbeiter
† 26. 5. 1919, 65 Jahre alt.

Ludwig Börris, Eilenach
Arbeiter
† 5. 6. 1919, 57 Jahre alt.

Alois Brem, Kempten I. Allgäu
Stadtbaumeister
† 7. 5. 1919, 58 Jahre alt.

Georg Drasow, Berlin
Arbeiter
† 22. 5. 1919, 49 Jahre alt.

Alois Kleinen, München
Arbeiter
† 31. 5. 1919, 49 Jahre alt.

Johann Kohler, München
Bauarbeiter
† 28. 5. 1919, 64 Jahre alt.

August Kunz, Neukölln
Fischhändler
† 8. 6. 1919, 77 Jahre alt.

Josef Lechner, München
Zaterneimärkte
† 30. 5. 1919, 53 Jahre alt.

Ernst Leuter, Cottbus
Gärtner
† 2. 6. 1919, 61 Jahre alt.

Josef Schmitt, Heppenheim
Gärtner
† 18. 5. 1919.

Friedrich Schumm, Eilenach
Arbeiter
† 16. 5. 1919, 75 Jahre alt.

Heinrich Suhl, Haaler u. Schleuse
Bauarbeiter
† 5. 6. 1919, 51 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Peter Klemmeyer, Dresden
am 25. Juni 1918 im Alter von
30 Jahren gefallen.

Ehre ihrem Andenken!